

Amtliche Bekanntmachungen  
der  
Hochschule für Musik und Tanz Köln

18.11.2015

Nr. 76

**Inhaltsverzeichnis:**

I.	Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts Musikpädagogik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 18.11.2015	Seite 1
II.	Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts Musikpädagogik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 18.11.2015	Seite 6
III.	Modulhandbuch für den Studiengang Master of Arts Musikpädagogik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln	Seite 14
IV.	Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts Tanzwissenschaft an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 18.11.2015	Seite 23
V.	Anlage A Modulbeschreibungen Master of Arts Tanzwissenschaft	Seite 30
VI.	Anlage B Modulhandbuch Master of Arts Tanzwissenschaft	Seite 32

**Herausgeber**

Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln  
Prof. Dr. Heinz Geuen

Die Ordnungen/Satzungen wurden im Rahmen der Normenprüfung in NRW (DL-RL-Gesetz NRW) überprüft.

**Redaktion**

Martina Wetzel  
Telefon: 0221-912818-241

I.

**Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang  
Master of Arts Musikpädagogik an der  
Hochschule für Musik und Tanz Köln  
vom 18.11.2015**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und 41 Abs. 5 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.09.2014 (GV.NRW. S.547), hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Eignungsprüfungsordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeiner Teil**

- § 1 Zweck der Eignungsprüfung
- § 2 Zulassung und Zulassungsvoraussetzungen für ein Studium an der Hochschule für Musik und Tanz Köln
- § 3 Zulassungsantrag
- § 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

**II. Eignungsprüfung**

- § 5 Gliederung und Durchführung der Eignungsprüfung
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfungskommission
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Anrechnung anderer Leistungen
- § 10 Wiederholung der Prüfung
- § 11 Zuteilung freier Studienplätze
- § 12 Rücktritt, Ausschluss von der Prüfung, Rücknahme von Zulassungs- und Prüfungsbescheiden
- § 13 Zeitliche Begrenzung der Zulassung und Immatrikulation

**III. Immatrikulation**

- § 14 In-Kraft-Treten

**I. Allgemeiner Teil**

**§ 1 Zweck der Eignungsprüfung**

(1)  
Mit der Eignungsprüfung wird festgestellt, ob die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber über die Voraussetzungen verfügt, um im Studiengang Master of Arts Musikpädagogik ein Studium an der Hochschule für Musik und Tanz Köln aufnehmen zu können.

(2)  
Eine Eignungsprüfung findet nicht statt für die Zulassung von Gasthörerinnen und Gasthörern sowie für Kontaktstudentinnen und Kontaktstudenten.

**§ 2 Zulassung und Zulassungsvoraussetzungen für ein Studium an der Hochschule für Musik und Tanz Köln**

Die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Musik und Tanz Köln im o.g. Studiengang setzt voraus:

- a. die fristgerechte Einreichung eines Antrages einschließlich der erforderlichen Unterlagen (s. §§ 3 und 4 dieser Ordnung),
- b. den Nachweis der Erfüllung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für den jeweiligen Studiengang (§§ 41 und 42 Kunsthochschulgesetz) und
- c. das Bestehen einer besonderen Eignungsprüfung (§ 41 Abs. 5 Kunsthochschulgesetz).

**§ 3 Zulassungsantrag**

(1)  
Die Bewerbungsfristen für die Durchführung der Eignungsprüfung bestimmt die Hochschule für Musik und Tanz Köln und gibt diese rechtzeitig bekannt.

Anträge auf Zulassung zur Eignungsprüfung müssen fristgerecht zu den Bewerbungsfristen (Ausschlussfrist) bei der Hochschule für Musik und Tanz Köln eingegangen sein (**Poststempel**).

Nicht fristgerecht eingereichte Zulassungsanträge werden zurückgewiesen. Über Einzelfälle entscheidet das Rektorat im Einvernehmen mit der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan bzw. der Zentrumsleitung. Ein Anspruch auf Zulassung zur Eignungsprüfung besteht in diesen Fällen nicht.

(2)  
Dem Antrag auf Zulassung ist beizufügen:

- a. ein vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Bewerbungsformular

- einschließlich einer Darstellung zur Studienmotivation (bis eine DIN A4 Seite),
- b. Nachweis über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß Absatz 3 (beglaubigte Kopie, ggf. mit beglaubigter deutscher Übersetzung). Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß Absatz 3 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (mindestens 150 Leistungspunkte) eingegangen sind. Wird kein vorläufiges Zeugnis von der Hochschule erstellt, genügt ein Transcript of records. Sofern in diesem die vorläufig erzielte Durchschnittsnote nicht ausgewiesen ist, ist ein zusätzlicher Nachweis von der Hochschule über den vorläufig erzielten Notendurchschnitt erforderlich. Das Abschlusszeugnis ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen;
- c. ein tabellarischer Lebenslauf mit Angaben über die bisherige Ausbildung und ggf. künstlerische/musikpädagogische Betätigung (ein Passbild kann beigefügt werden),
- d. eine selbständig verfasste musikpädagogische Hausarbeit im Umfang von mindestens 15 Seiten,
- e. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber eine Prüfungsleistung aus einem musikpädagogischen Master- oder Diplomstudiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat;
- f. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber zum Zeitpunkt ihrer bzw. seiner Bewerbung bereits an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben ist,
- g. ein Nachweis/Nachweise über deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 4 dieser Ordnung,
- h. ein Nachweis über die Zahlung der Bearbeitungsgebühr gemäß § 4 der Abgabensatzung der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

(3)

Voraussetzung für den Zugang zum Studium im Studiengang Master of Arts Musikpädagogik ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums im Fach Musikpädagogik mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) an einer deutschen oder

ausländischen Hochschule mit einer Abschlussnote von mindestens 3,0 oder einer äquivalenten Qualifikation beendet worden ist. Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Abschluss in einem instrumentalpädagogischen Studium oder ein „Bachelor of Music“ mit einem ausgewiesenen musikpädagogischen Schwerpunkt (mit mindestens 20 CP) oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss. In Zweifelsfällen entscheidet die Prüfungskommission (§ 7) über die fachliche Einschlägigkeit.

(4)

Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber hat keinen Zugang zum Masterstudiengang Master of Arts Musikpädagogik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln, wenn eine Prüfungsleistung aus einem Master- oder Diplomstudiengang in einem musikpädagogischen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden wurde.

Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die bisher an einer anderen Hochschule studiert haben, müssen ihrem Antrag Nachweise über Studienzeiten und bereits abgelegte Prüfungen sowie ggf. erworbene Leistungspunkte/Credits beifügen.

(5)

Sofern die Unterlagen nicht in deutscher Sprache verfasst sind, müssen sie in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden.

#### **§ 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse**

Sofern nicht eine Hochschulzugangsberechtigung oder ein erster berufsqualifizierender Abschluss in deutscher Sprache erworben wurden, sind Deutschkenntnisse nachzuweisen, die der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang“, Niveaustufe DSH 2, oder dem TestDaF Niveaustufe 4 in allen Teilprüfungen laut Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT), Beschluss des 202. Plenums der Hochschulrektorenkonferenz vom 08.06.2004 und Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.06.2004, in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

Der Nachweis ist gemäß § 3 Absatz 2 g. mit dem Zulassungsantrag einzureichen.

## II. Eignungsprüfung

### § 5 Gliederung und Durchführung der Eignungsprüfung

(1)  
Das Verfahren zur Eignungsfeststellung ist nicht öffentlich.

(2)  
Bei der Feststellung der Eignung werden folgende Kriterien herangezogen:

1. Die im Zeugnis gemäß § 3 Absatz 2 b. in Verbindung mit § 3 Absatz 3 ausgewiesene Note.

2. Die Qualität der Hausarbeit gemäß § 3 Absatz 2 d.

3. Weitere für den Studiengang Master of Arts Musikpädagogik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln einschlägige Qualifikationen, die aus dem Motivationsschreiben und dem Lebenslauf gemäß § 3 Absatz 2 a. und c. hervorgehen.

4. Falls das Vorliegen eines basalen wissenschaftlichen Reflexionsvermögens bzw. das Vorliegen ausreichender Sprachkenntnisse in Verbindung mit einem basalen wissenschaftlichen Reflexionsvermögens anhand der Unterlagen nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden kann, werden die Bewerberinnen und Bewerber zu einem Gespräch eingeladen.

(3)  
Über die Eignungsprüfungsteile ist eine Prüfungsniederschrift zu fertigen, die von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und den stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet wird. Sie muss folgende Angaben enthalten:

- a. Tag und Ort der Prüfung,
- b. die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission,
- c. den Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers sowie Angaben über den gewählten Master-Studiengang,
- d. Inhalte und Dauer der Prüfung,
- e. die Bewertung der Prüfung,
- f. besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen, Täuschungsversuche etc..

### § 6 Prüfungsausschuss

(1)  
Für die durch diese Eignungsprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Hochschule für Musik und Tanz Köln einen Prüfungsausschuss.

(2) Die Zusammensetzung ist in der Grundordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln geregelt.

(3)  
Studentische Mitglieder wirken bei den künstlerischen, pädagogischen und wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen und Prüfungsaufgaben nicht mit.

(4)  
Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Eignungsprüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Eignungsprüfungen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Eignungsprüfung, stellt das Prüfungsergebnis fest und erlässt in Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung Bescheide über die Ergebnisse der Eignungsprüfung und die Zulassung zum Studium. Er ist für die Entscheidung über die Anerkennung bereits abgelegter Prüfungen oder Prüfungsteile zuständig. Er ist weiterhin zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Eignungsprüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen des Prüfungsausschuss sind nichtöffentlich.

### § 7 Prüfungskommission

(1)  
Der Prüfungsausschuss in Zuständigkeit für die Eignungsprüfung bestellt für jedes Feststellungsverfahren die Prüferinnen bzw. Prüfer für die Eignungsprüfungskommission und bestimmt deren Vorsitzende bzw. dessen Vorsitzenden. Der Eignungsprüfungsausschuss kann die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter oder der Dekanin bzw. dem Dekan bzw. der Zentrumsleitung übertragen. Die Eignungsprüfungskommission besteht aus einer/einem Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung. Im Falle der Abwesenheit eines Mitglieds der Eignungsprüfungskommission wird jeweils ein Ersatzmitglied benannt. Alle Mitglieder der Eignungsprüfungskommission müssen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören.

(2)  
Ein Mitglied der Prüfungskommission übernimmt die Führung des Protokolls. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

## § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1)

Die Eignungsprüfung für den Studiengang Master of Arts Musikpädagogik ist bestanden, wenn die Addition der gewichteten Bewertungen der in § 5 Absatz 2 aufgeführten Kriterien mindestens 10 Punkte erreicht.

(2)

Die Gewichtung wird wie folgt vorgenommen:

1. Die im Zeugnis gemäß § 3 Absatz 2 b. in Verbindung mit § 3 Absatz 3 ausgewiesene Note wird mit 50 % gewichtet. Dazu wird die Note gemäß Absatz 3 mit einem Punktwert zwischen 10 und 40 versehen und sodann mit dem Faktor 0,5 multipliziert.
2. Die Qualität der Hausarbeit gemäß § 3 Absatz 2 d wird mit 30% gewichtet. Dabei werden nach pflichtgemäßem Ermessen der Prüfungskommission bis zu 40 Punkte vergeben. Das arithmetische Mittel der von den Mitgliedern der Prüfungskommission vergebenen Punkte wird mit dem Faktor 0,3 multipliziert.
3. Weitere für den Studiengang Master of Arts Musikpädagogik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln einschlägige Qualifikationen, die aus dem Motivationsschreiben und dem Lebenslauf gemäß § 3 Absatz 2 a. und c. hervorgehen, werden mit 20 % gewichtet. Es kann eine Gesamtpunktzahl von 40 vergeben werden. Das arithmetische Mittel der von den Mitgliedern der Prüfungskommission vergebenen Punkte wird mit dem Faktor 0,2 multipliziert.
4. Falls das Vorliegen eines basalen wissenschaftlichen Reflexionsvermögens bzw. das Vorliegen ausreichender Sprachkenntnisse in Verbindung mit einem basalen wissenschaftlichen Reflexionsvermögens anhand der Unterlagen nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden kann, werden die Bewerberinnen und Bewerber zu einem Gespräch eingeladen. Für dieses Gespräch können ebenfalls bis zu 40 Punkte vergeben werden. Das arithmetische Mittel der von den Mitgliedern der Prüfungskommission vergebenen Punkte wird mit dem Faktor 0,5 multipliziert.

(3) Bei der Vergabe der Punkte nach Absatz 2 ist, soweit es um Noten geht, folgendes Schema zu verwenden:

Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2,0
Punktwert	40	39	38	37	36	35	34	33	32	31	30

Note	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9	3,0
Punktwert	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20

Note	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9	4,0
Punktwert	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10

(4)

Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

## § 9 Anrechnung anderer Leistungen

(1)

Die Eignungsprüfung ist mit allen in § 5 Absatz 2 genannten Teilen abzulegen.

(2)

Bestandene Eignungsprüfungsteile, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, werden für das Eignungsprüfungsverfahren an der Hochschule für Musik und Tanz Köln nicht berücksichtigt. Abgeschlossene Studienleistungen finden beim Eignungsprüfungsverfahren keine Berücksichtigung.

## § 10 Wiederholung der Prüfung

(1)

Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann wiederholt werden. Eine Wiederholung kann frühestens zum nächst möglichen Eignungsprüfungstermin stattfinden. Es finden die Regelungen dieser Ordnung entsprechende Anwendung.

(2)

Eine Wiederholung der Eignungsprüfung erstreckt sich stets auf alle Prüfungsteile.

## § 11 Zuteilung freier Studienplätze

(1)

Ist die Zahl der in den einzelnen Studiengängen zur Verfügung stehenden Studienplätze geringer als die Zahl der Studienbewerberinnen und -bewerber mit bestandener Eignungsprüfung, so findet ein Zuteilungsverfahren statt.

(2)

Die Zuteilung richtet sich nach der Höhe der von der Bewerberin/dem Bewerber erreichten Punktzahl gemäß § 8 Absatz 1. Unter mehreren Bewerberinnen/Bewerbern mit gleicher Punktzahl entscheidet das Los.

(3)

Über die Zuteilung eines Studienplatzes entscheidet das Rektorat nach Maßgabe der Regelungen diese Ordnung.

(4)  
Bewerberinnen/Bewerbern, die die Eignungsprüfung bestanden haben, aber aufgrund der erreichten Punktzahl keinen Studienplatz im Zuteilungsverfahren erhalten haben, wird ein Nachrückverfahren angeboten. Nicht besetzte Studienplätze werden in der Reihenfolge der erreichten Punktzahl erneut vergeben. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5)  
Die bestandene Eignungsprüfung hat nur für das im Anschluss an das Prüfungsverfahren folgende Semester Gültigkeit.

### **§ 12 Rücktritt, Ausschluss von der Prüfung, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsbescheiden**

(1)  
Der Rücktritt von der Eignungsprüfung ist ohne Angabe von Gründen nur bis zum Tag vor der Prüfung möglich. Der Rücktritt muss schriftlich oder per Email fristgerecht (Eingangsdatum!) gegenüber dem Prüfungsausschuss der Hochschule für Musik und Tanz Köln erklärt werden.

Ab dem für die Prüfung festgesetzten Tag gilt eine Eignungsprüfung als „nicht bestanden“, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Prüfungstermin ohne unverzügliche Angabe eines triftigen Grundes nicht erscheint. Bei Krankheit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen.

(2)  
Kann eine Studienbewerberin bzw. ein Studienbewerber aus Gründen, die von ihr oder ihm nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, ist die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich zu benachrichtigen. Wird der Rücktritt von der Prüfung von der bzw. dem Vorsitzenden genehmigt, gelten die noch ausstehenden Prüfungen als nicht vorgenommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Die bzw. der Vorsitzende kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.

(3)  
Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, wann die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber den noch nicht abgelegten Teil der Prüfung nachholen kann. Dies kann auch in einer außerordentlichen Prüfung geschehen.

(4)  
Kommt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu dem Ergebnis, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber die Unterbrechung der Prüfung zu vertreten hat oder tritt die Bewerberin bzw. der Bewerber nach Beginn der Prüfung ohne Genehmigung der bzw. des Vorsitzenden von der Prüfung zurück, gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.

(5)  
Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber muss durch die bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie oder er versucht, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung, Drohung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Mit dem Ausschluss gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

(6)  
Wird ein Ausschließungsgrund nach Beendigung der Prüfung bekannt, so entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über Maßnahmen nach Abs. 4. Wird ein Ausschließungsgrund nach Mitteilung der Prüfungsergebnisse bekannt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rücknahme der Prüfungsentscheidung und ggf. die auf ihr beruhende Zulassung zum Hochschulstudium innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntwerden des Grundes.

### **§ 13 Zeitliche Begrenzung der Zulassung und Immatrikulation**

(1)  
Die Zulassung gilt nur für das im Zulassungsbescheid genannte Semester. Die Zulassung erlischt, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber sich nicht für das im Zulassungsbescheid genannte Semester immatrikuliert.

(2)  
Die Zulassung erlischt ferner, wenn der Nachweis darüber, dass vor der Aufnahme des Master-Studiums ein Bachelor-Studium erfolgreich abgeschlossen wurde (siehe auch § 3 Absatz 2 c.) nicht zur Einschreibung vorgelegt wird.

(3)  
Die Immatrikulation erfolgt nur zum im Zulassungsbescheid genannten Semester. Darüber hinaus gilt die Einschreibungsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

### III. Schlussbestimmung

#### § 14 In-Kraft-Treten

Diese Eignungsprüfungsordnung findet erstmals mit dem Eignungsprüfungsverfahren für das Studienjahr 2015/16 Anwendung. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 18.11.2015.

Köln, den 18.11.2015

Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln  
Prof. Dr. Heinz Geuen

## II.

### **Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts Musikpädagogik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 18.11.2015**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.09.2014 (GV.NRW.S. 547 hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Prüfungsordnung erlassen.

#### **Inhalt**

##### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse
- § 5 Zeugnis und Hochschulgrad, Endnote
- § 6 Modularisierung, Studienaufbau und Prüfungen
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfungskommissionen
- § 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Studienberatung
- § 15 Mutterschutz und Elternzeit
- § 16 Studierende in besonderen Situationen

##### **II. Prüfungen**

- § 17 Masterarbeit

### III. Schlussbestimmungen

- § 18 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 19 Auslandssemester
- § 20 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches
- § 21 In-Kraft-Treten

## I. Allgemeine Bestimmungen

### **§ 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums**

(1)

Die Prüfungsordnung regelt Anforderungen und Verfahren von Prüfungsleistungen im Masterstudiengang „Master of Arts Musikpädagogik“ an der Hochschule für Musik und Tanz Köln. Sie gilt in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(2)

Das Master-Studium vertieft und erweitert die in einem Bachelor-Studiengang erworbenen Qualifikationen. Es spezialisiert weiterhin die erworbenen Grundlagen des jeweiligen Fachs und entwickelt diese in Schwerpunkten fort. Gleichzeitig vertieft es die berufsfeldbezogenen Qualifikationen in Richtung der pädagogischen Praxis oder einer theoretisch/wissenschaftlichen Ausrichtung.

### **§ 2 Zweck der Prüfung**

Die Masterprüfung ist ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss. Mit der Masterprüfung wird die Fähigkeit festgestellt, eine Tätigkeit in den entsprechenden höher qualifizierten Berufsfeldern auszuüben.

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

Die Zugangsvoraussetzungen und die Durchführung des Eignungsprüfungsverfahrens sind in der Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts Musikpädagogik geregelt.

### **§ 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse**

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Master-Studiums an der Hochschule für Musik und Tanz Köln nachweisen, dass sie über die für ihren Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse gemäß den Vorgaben der Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts Musikpädagogik verfügen.

### § 5 Zeugnis und Hochschulgrad, Endnote

(1)

Das mit Erfolg absolvierte Studium wird mit einer Urkunde und durch ein Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad „Master of Arts“ verliehen.

Das Zeugnis weist aus:

- a. die Modulabschlussnoten,
- b. das Ergebnis der Masterarbeit.

Zeugnis und Urkunde werden von der Rektorin bzw. vom Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln unterzeichnet. Beide tragen das Siegel der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

(2)

Die Abschlussnote des Studienganges „Master of Arts Musikpädagogik“ setzt sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung des Moduls bzw. der Prüfungsleistung	CP	Gewichtung für Endnote
1 Grundsatzfragen der Musikpädagogik I	6	7 %
2 Musikpädagogische Forschung und Wissenschaftstheorie I	18	8 %
3 Wissenskommunikation	10	8 %
4 Erziehungswissenschaft	8	8 %
5 Kulturwissenschaft / Musikwissenschaft	8	8 %
6 Musikpädagogik im Kulturvergleich	10	8 %
7 Grundsatzfragen der Musikpädagogik II	8	8 %
8 Musikpädagogische Forschung und Wissenschaftstheorie II	22	20 %
9 Masterarbeit	30	25 %
Insgesamt	120	100 %

(3)

Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Master-Studiums wird den Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll. Die Prüfungsergebnisse und Studienleistungen werden im Transcript of Records festgehalten.

### § 6 Modularisierung, Studienaufbau und Prüfungen

(1)

Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind die Zusammenfassung aufeinander bezogener Lehrveranstaltungen, die auf den Erwerb einer bestimmten, klar definierten Kompetenz ausgerichtet sind. Die Module werden in den Modulbeschreibungen, die Teil der Prüfungs- und Studienordnung sind, für jeden Studiengang beschrieben und mit Leistungspunkten (Credits) nach ECTS (European Credit Transfer System) bewertet. Leistungspunkte werden vergeben nach bestandener besonderer Modulprüfung, bestandener Studienleistung sowie bei Vorlage der Teilnahmebescheinigung. Voraussetzung für die Vergabe ist der Nachweis einer individuellen bzw. eigenständig erbrachten, abgrenzbaren Studienleistung. Eine Teilnahmebescheinigung setzt aktive und regelmäßige mündliche Mitarbeit voraus.

(2)

Alle Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. Über den Praxisforschungsbericht (Modul 8) und die Masterarbeit werden jeweils zwei Gutachten erstellt. § 17 gilt für den Praxisforschungsbericht entsprechend.

(3)

Die Prüfungsleistungen können in folgenden Formen erbracht werden:

- beaufsichtigte Klausur,
- mündliche Prüfung,
- eigene Veranstaltung mit didaktischem Kommentar,
- mündliche/praktische Leistung auch in Form einer öffentlichen Präsentation,
- Referat,
- Hausarbeit,
- Praxisforschungsbericht,
- Tagungsbericht,
- Dokumentation einer Exkursion oder Hospitation.

Weitere Formen können von den Dozentinnen und Dozenten der Veranstaltungen festgelegt werden.

### § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1)

Die Regelstudienzeit für den Studiengang „Master of Arts Musikpädagogik“ beträgt zwei Studienjahre. Der gesamte Studienaufwand wird durch das Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte. Der Studiengang „Master of Arts Musikpädagogik“



kann auf Antrag als Teilzeitstudium in bis zu vier Studienjahren absolviert werden.

(2)

Hat eine Studierende bzw. ein Studierender am Ende des 2. Studienjahres bzw. bei Teilzeitstudium am Ende des 4. Studienjahres nicht die erforderlichen 120 Leistungspunkte gemäß dem Studienverlaufsplan im Prüfungsamt nachgewiesen, so muss eine Studienberatung bei der Studiengangsleitung bzw. einem anderen hauptamtlichen Musikpädagogen bzw. einer anderen hauptamtlichen Musikpädagogin innerhalb der ersten vier Semesterwochen des folgenden Semesters erfolgen. Von dieser Beratung wird durch die beratende Person ein Protokoll erstellt. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Verlängert sich das Studium aufgrund der erfolgten Studienberatung über die Regelstudienzeit hinaus, so besteht Unterrichtsanspruch ausschließlich in den noch zu absolvierenden Modulen. Verlängert sich die Regelstudienzeit um mehr als ein Studienjahr, müssen in schriftlicher Form besondere Gründe für eine weitergehende Studienverlängerung benannt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss. Unberührt hiervon bleiben Beurlaubungen und durch die Studiengangsleitung genehmigte Studienverlängerungen.

### **§ 8 Prüfungsausschuss**

(1)

Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation aller Hochschulprüfungen zuständig. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Die Zusammensetzung ist in der Grundordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln geregelt.

(2)

Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

(3)

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.

(4)

Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen.

### **§ 9 Prüfungskommissionen**

(1)

Zur Abnahme der Prüfungen sind die an der Hochschule für Musik und Tanz in Köln Lehrenden

und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(2)

Die Prüferin bzw. der Prüfer für die Studienleistung ist in der Regel die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson.

Die für den Modulabschluss relevante benotete Studienleistung wird von der / dem für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Dozentin / Dozenten in Form eines Leistungsnachweises dokumentiert.

Die schriftliche Masterarbeit wird von der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer sowie einer Zweitgutachterin bzw. einem Zweitgutachter bewertet. Ein Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Prüferin bzw. einem bestimmten Prüfer besteht nicht.

(3)

Der Prüfungsausschuss bestellt auf Vorschlag der Studiengangsleitung die Prüfungskommissionen; dieses Recht kann delegiert werden.

(4)

Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat kann unverzüglich nach Bekanntgabe der Zusammensetzung der Prüfungskommission bzw. der Benennung der Prüferinnen und Prüfer beantragen, dass eine Prüferin bzw. ein Prüfer wegen Besorgnis der Befangenheit von ihrer bzw. seiner Prüfungspflicht entbunden wird. Der Antrag ist zu begründen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Die Prüferin bzw. der Prüfer soll vor der Entscheidung gehört werden. Erklärt sich eine Prüferin bzw. ein Prüfer für befangen, finden die Sätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

### **§ 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1)

Studienzeiten an anderen staatlichen Musikhochschulen und vergleichbaren Instituten und dabei erreichte Leistungspunkte bzw. vergleichbare Studienleistungen werden anerkannt.

(2)

Studienzeiten in anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen sowie an weiteren

vergleichbaren Ausbildungsstätten und die dabei erbrachten vergleichbaren Studienleistungen werden angerechnet, sofern ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Deutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.

(3)

Die Entscheidung über die Anerkennung von Studienzeiten und Leistungspunkten bzw. Studienleistungen trifft der Prüfungsausschuss.

### **§ 11 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung**

(1)

Der akademische Grad „Master“ wird verliehen, wenn die Prüfungen aller im Studienverlaufsplan vorgesehenen Module mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind und in den Modulen, in denen eine Prüfung nicht vorgesehen ist, die notwendigen Leistungspunkte erreicht und damit das Modul bestanden wurde.

(2)

Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in all ihren Teilen bestanden sein.

(3)

Ist eine Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden oder gilt als nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Eine nicht bestandene besondere Modulprüfung kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist jeweils zum folgenden Prüfungstermin, spätestens nach einem Jahr, abzulegen.

(4)

Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die 1. Wiederholung einer Modulprüfung muss zeitnah, d. h. in der Regel zu Beginn des folgenden Semesters erfolgen. Die 2. Wiederholung erfolgt mit der nächsten vorgesehenen Prüfung im gleichen Modul, spätestens aber nach einem Jahr. Eine Wiederholung ist nur für eine nicht bestandene Prüfung bzw. einen nicht bestandenen Prüfungsteil erforderlich. Die bzw. der Studierende muss sich fristgerecht zur Wiederholungsprüfung anmelden.

(5)

Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat in einem oder mehreren Fächern die Noten „nicht ausreichend“ erhalten, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber

einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchen Fächern und innerhalb welcher Frist ein nicht bestandener Teil der Prüfung wiederholt werden kann. Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.

(6)

Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat eine Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die absolvierten Teilprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

(7)

Der Bescheid über eine nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die sofortige Exmatrikulation nach sich, es sei denn, dass die Kandidatin zw. der Kandidat noch in einem anderen Studiengang eingeschrieben ist.

(8)

Meldet sich eine Studierende bzw. ein Studierender ohne triftigen Grund nicht bis zum in § 17 Absatz 3 genannten Anmeldetermin für die Masterarbeit an, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

### **§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1)

Studienleistungen können sowohl unbenotet als auch benotet bestanden werden. Näheres regelt das Modulhandbuch.

(2)

Besondere Modulprüfungen (Hochschulprüfungen) werden benotet. Für die Bewertung sind von jeder Prüferin bzw. jedem Prüfer folgende Noten zu verwenden:

1=	sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2=	gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3=	befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4=	ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 =	nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierteren Bewertung besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 zu bilden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei grundsätzlich ausgeschlossen. Die Fachnote für die einzelnen Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen jedes Prüfers. Bei der Bildung der Fachnote wird nur die

erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Dabei ergibt sich folgende Notenskala:

Von 1,0 bis 1,5 = sehr gut

Von 1,6 bis 2,5 = gut

Von 2,6 bis 3,5 = befriedigend

Von 3,6 bis 4,0 = ausreichend

Über 4,0 = nicht ausreichend

### **§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1)

Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.

(2)

Die für den Rücktritt oder für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ein ärztliches Attest, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3)

Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4)

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass

die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(5)

Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 14 Studienberatung**

Zu Beginn des Studiums findet eine Studienberatung durch die Studiengangsleitung oder eine hauptamtlich lehrende Musikpädagogin bzw. einen hauptamtlich lehrenden Musikpädagogen statt. Von dieser Beratung wird ein Protokoll erstellt. Dieses Protokoll wird in die Studienakte aufgenommen. In den ersten vier Wochen des 3. Studiensemesters bzw. bei Teilzeitstudium in den ersten vier Wochen des 7. Studiensemesters hat die bzw. der Studierende eine verpflichtende Studienberatung bei einer bzw. einem hauptamtlich Lehrenden des Faches in Bezug auf die Anmeldung zur Masterarbeit und zum bisherigen Studienverlauf wahrzunehmen. Von dieser Beratung wird ein Protokoll erstellt. Es ist bei der Anmeldung zur Masterarbeit nachzuweisen (siehe § 7, Absatz 3).

Eine weitere Beratung findet nach Ablauf der zwei Jahre oder bei Teilzeitstudium nach vier Jahren nur statt, falls die 120 Leistungspunkte des Studiums nicht nachgewiesen werden konnten (siehe § 7, Absatz 2).

### **§ 15 Mutterschutz und Elternzeit**

Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen der gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit sind zu beachten. Studierenden ist die Inanspruchnahme zu ermöglichen.

### **§ 16 Studierende in besonderen Situationen**

(1)

Für behinderte Studierende legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung

nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(2)

Für Studierende, die ihre Ehegattin bzw. ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin bzw. ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine in gerader Linie Verwandte bzw. einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerte bzw. Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn dieser pflege- oder versorgungsbedürftig fest, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(3)

Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gestatten, gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen. Gleiches gilt für Einzelleistungen.

(4)

Bei einer Fristverlängerung bei schriftlichen Arbeiten sollen 50 % der regulären Dauer nicht überschritten werden. Das Prüfungsamt kann eine gutachterliche Stellungnahme anfordern.

## II. Prüfungen

### § 17 Masterarbeit

(1)

Die Masterarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabe aus seinem Fachgebiet innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach fachspezifischen Methoden zu bearbeiten und das Ergebnis in Form einer schriftlichen Arbeit darzustellen. Während der Bearbeitungszeit hat die bzw. der Studierende Anspruch auf eine angemessene Betreuung. Die bzw. der Studierende hat die betreuende Lehrkraft über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2)

Der Umfang der Arbeit, im Fall einer Gruppenarbeit der Umfang der abgrenzbaren Eigenleistungen, soll etwa 70 Seiten (ca. 2.500 Zeichen inkl. Leerzeichen pro Seite) ohne Anhang und Literaturverzeichnis betragen.

Die Meldung und Zulassung zur Masterarbeit erfolgt mit der Rückmeldung zum letzten Studiensemester, d.h. in der Regel im 3. Studiensemester bzw. bei Teilzeitstudium im 8. Studiensemester, und zwar bis zum 01.03. (Eingangsdatum) für den Abschluss im folgenden Sommersemester bzw. bis zum 01.09. (Eingangsdatum) für den Abschluss im folgenden Wintersemester.

(3)

Der Meldung ist beizufügen:

a. Nachweis über die erfolgte Beratung zum Studienverlauf und zur Masterarbeit (s. § 7, Absatz 3),

b. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass sie bzw. er keine Abschlussprüfung in demselben Studiengang an einer staatlichen Hochschule für Musik und Tanz im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine vergleichbare Prüfung an einer vergleichbaren Institution bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

c. ein Vorschlag für ein Thema und eine Themenstellerin bzw. einen Themensteller, das vom vorgesehenen Betreuer mitgezeichnet ist.

d. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass ihr bzw. ihm die Prüfungsordnung bekannt ist.

(4)

Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Masterarbeit.

(5)

Die Zulassung ist zu versagen, wenn

a. die Kandidatin bzw. der Kandidat länger als zwei Semester exmatrikuliert ist,

b. die Unterlagen unvollständig sind,

c. die Kandidatin bzw. der Kandidat im selben Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine vergleichbare Prüfung bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(6)

Die Zulassung soll versagt werden, wenn die Meldefrist aus einem Grund, den die Kandidatin bzw. der Kandidat zu vertreten hat, nicht eingehalten wurde. Im Übrigen gilt § 7.

(7)

Die Bearbeitungszeit von der Zulassung bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt fünf Monate. Für Teilzeitstudierende kann diese Frist auf einen formlosen Antrag hin um einen Monat verlängert werden. In besonderen Fällen (z.B. bei einer Erhebung und Auswertung empirischer Daten) kann die Frist um einen Monat verlängert werden.

Diese Verlängerung ist durch die betreuende Dozentin bzw. den betreuenden Dozenten zu bestätigen. Der Termin des Abschlusskolloquiums wird dann entsprechend verlegt. Die Bearbeitungszeit ist aktenkundig zu machen. Im Falle einer postalischen Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Die bzw. der Studierende kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Bei Überschreiten der Frist gilt die Arbeit als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.

(8)

Die Masterarbeit ist eine Einzelleistung oder Gruppenarbeit. Die Zulassung als Gruppenarbeit erfolgt nach einem begründeten Antrag der Studierenden durch den Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann nur dann erfolgen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die zu bewertenden Studienleistungen der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar sein werden. Die Bewertung muss auf diese Unterscheidung ausdrücklich eingehen.

(9)

Die Masterarbeit ist innerhalb der genannten Frist in zwei Exemplaren vorzulegen. Am Schluss der Masterarbeit ist die Versicherung abzugeben, dass sie selbstständig verfasst worden ist, dass keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt worden sind und dass die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen wurden, in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht worden sind. Bei Gruppenarbeiten ist die abgegrenzte Eigenleistung kenntlich zu machen.

(10)

Die Masterarbeit wird von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet. Für die Begutachtung der Masterarbeit wird die betreuende Dozentin bzw. der betreuende Dozent als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter eingesetzt. Der Prüfungsausschuss bestellt eine Zweitgutachterin bzw. einen Zweitgutachter. Die Gutachten sind dem Prüfungsamt innerhalb von zwölf Wochen vorzulegen. Die Bewertung der Masterarbeit ist schriftlich zu begründen. Beträgt die Notendifferenz zwischen den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern nicht mehr als 2,0, so erhält die Masterarbeit als Note das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten, falls beide mindestens „ausreichend“ lauten. Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0 oder bewertet einer der Gutachterinnen bzw. Gutachtern die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ (5,0) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des

Prüfungsausschusses eine dritte Gutachterin bzw. ein dritter Gutachter bestimmt und die Masterarbeit wird mit dem arithmetischen Mittel aus den zwei besseren Noten bewertet. Eine mindestens „ausreichende“ Bewertung ist ausgeschlossen, wenn zwei der drei Gutachterinnen bzw. Gutachter mit der Note „nicht bestanden“ (5,0) abschließen. Die Bewertung der Masterarbeit wird auf dem Zeugnis ausgewiesen, siehe § 5.

(11)

Eine insgesamt mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertete Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung muss ein neues Thema gewählt werden. In diesem Fall wird der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung in Absprache mit der Studiengangsleitung festgelegt.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 18 Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird den Studierenden innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

#### **§ 19 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches**

(1)

Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder Teilprüfung oder einzelner bestandener Prüfungsteile ist unzulässig.

(2)

In Fächern, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Anspruch auf Unterricht.

#### **§ 20 Auslandssemester**

(1)

Im Rahmen des Masterstudienganges soll den Studierenden ein Auslandssemester ermöglicht werden. Im Auslandssemester soll den Studierenden die Möglichkeit eröffnet werden, Erfahrungen an einer europäischen oder internationalen Hochschule zu erwerben, sich in eine andere Kultur zu integrieren und Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2)

Zum Auslandssemester können Studierende zugelassen werden, die ein ordnungsgemäßes Studium nachweisen. Das Auslandssemester kann frühestens im zweiten Fachsemester absolviert

werden und kann auf insgesamt zwei Semester verlängert werden. Die Studierenden erhalten hierfür ein oder maximal zwei Urlaubssemester.

(3)

Nach Abschluss des Auslandsemesters ist dem Akademischen Auslandsamt ein schriftlicher Bericht von zwei DIN A4-Seiten vorzulegen.

### **§ 21 In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung und ihre Anlagen finden Anwendung auf die Studierenden, die erstmalig zum Wintersemester 2015/16 in diesen Studiengang eingeschrieben wurden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 18.11.2015

Köln, den 18.11.2015

Der Rektor  
Prof. Dr. Heinz Geuen

### III. Modulhandbuch Master of Arts Musikpädagogik

Modultitel deutsch:		Grundsatzfragen der Musikpädagogik I					
Studiengang:		Master of Arts Musikpädagogik					
1	Modulnummer: I	Status:		<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul	
2	Turnus:	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	[2] Sem.	Fachsem.: 1-2	LP: 6	Workload (h): 180
3	<b>Modulstruktur:</b>						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1	S	Musikpädagogisches Seminar	[x] P    [ ] WP	2/4	30	30/90
	2	S	Musikpädagogisches Seminar	[x] P    [ ] WP	2/4	30	30/90
4	<b>Modulbeschreibung/Kompetenzen:</b> Die Studierenden beschäftigen sich mit zentralen aktuellen sowie historischen Themen, Fragen und Arbeitsbereiche der Musikpädagogik. Darüber hinaus thematisieren sie ausgesuchte musikpädagogische Praxisfelder. Sie verfügen über die Kompetenz, sich in der Vielfalt grundsätzlicher Fragestellungen und Ansätze der Musikpädagogik in Geschichte und Gegenwart zu orientieren. Sie haben ein Bewusstsein für aktuell bedeutsame Fragen der Musikpädagogik entwickelt und besitzen ein Grundrepertoire für die Vermittlung von Musik, das sie im Hinblick auf verschiedene Zielgruppen anwenden können.						
5	<b>Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> keine						
6	<b>Leistungsüberprüfung:</b> <input type="checkbox"/> Modulteilprüfung (MTP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP)						
7	<b>Prüfungsleistung/en:</b> Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung <sup>1</sup>					Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	schriftliche Hausarbeit zu Seminar Nr. 1 oder 2 (ausnahmsweise auch ein anderer LN in entsprechendem Umfang)					15-20 Seiten	100 %
8	<b>Studienleistungen:</b> Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						
							Dauer bzw. Umfang
9	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</b> Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde.						
10	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 7 %						
11	<b>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</b> keine						
12	<b>Anwesenheit:</b> keine Anwesenheitspflicht						
13	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> Nein.						
14	<b>Modulbeauftragte/r:</b> Niessen				<b>Zuständiger Fachbereich:</b> 5		
15	<b>Sonstiges:</b>						

<b>Modultitel deutsch:</b>		<b>Musikpädagogische Forschung und Wissenschaftstheorie I</b>					
<b>Studiengang:</b>		<i>Master of Arts Musikpädagogik</i>					
1	<b>Modulnummer:</b> II	<b>Status:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	<b>Turnus:</b> <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	<b>Dauer:</b> [2] Sem.	<b>Fachsem.:</b> 1-2	<b>LP:</b> 18	<b>Workload (h):</b> 540		
3	<b>Modulstruktur:</b>						
	<b>Nr.</b>	<b>Typ</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Status</b>	<b>LP</b>	<b>Präsenz (h + SWS)</b>	<b>Selbststudium (h)</b>
	1	K	Kolloquium	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30	30
	2	K	Kolloquium	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30	30
	3	S	Einführung in Forschungsmethoden	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	30	90
	4	Pr	Praktikum (Begleitung Praxisprojekt)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	8	30	210
5	S/T	Veranstaltung zu musikpädagogischer Forschung	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30	30	
4	<b>Modulbeschreibung/Kompetenzen:</b> Die Studierenden beschäftigen sich mit den Paradigmen empirischer und nicht-empirischer Sozial- bzw. geisteswissenschaftlicher Forschung sowie mit deren methodologischen Grundlagen. Sie kennen grundlegende Forschungsmethoden, die in der wissenschaftlichen Musikpädagogik zur Anwendung kommen. Die Studierenden sind in der Lage, musikpädagogische Forschungsvorhaben im Hinblick auf die Verwendung der wissenschaftlichen Methoden kritisch zu reflektieren. Sie können Forschungsberichten das Design der jeweiligen Studien entnehmen und die Forschungsergebnisse kritisch vor dem Hintergrund der verwendeten Methoden reflektieren. Sie haben gelernt, sich einem Praxisfeld mit Hilfe empirischer Forschungsmethoden zu nähern.						
5	<b>Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> keine						
6	<b>Leistungsüberprüfung:</b> <input type="checkbox"/> Modulteilprüfung (MTP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP)						
7	<b>Prüfungsleistung/en:</b> Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung <sup>2</sup>				<b>Dauer bzw. Umfang</b>	<b>Gewichtung für die Modulnote in %</b>	
	schriftliche Hausarbeit zu Seminar Nr. 3				15-20 Seiten	100 %	
8	<b>Studienleistungen:</b> Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						<b>Dauer bzw. Umfang</b>
	Datenerhebung und -aufbereitung zu Praktikum Nr. 4						60 h
9	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</b> Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde.						
10	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 8 %						
11	<b>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</b> keine						
12	<b>Anwesenheit:</b> keine Anwesenheitspflicht						
13	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> Nein.						
14	<b>Modulbeauftragte/r:</b> Niessen				<b>Zuständiger Fachbereich:</b>		
15	<b>Sonstiges:</b>				5		



<b>Modultitel deutsch:</b>		<b>Wissenskommunikation</b>						
<b>Studiengang:</b>		<i>Master of Arts Musikpädagogik</i>						
1	<b>Modulnummer:</b> III	<b>Status:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				
2	<b>Turnus:</b> <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	<b>Dauer:</b> [2] Sem.	<b>Fachsem.:</b> 1-2	<b>LP:</b> 10	<b>Workload (h):</b> 300			
3	<b>Modulstruktur:</b>							
	<b>Nr.</b>	<b>Typ</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Status</b>		<b>LP</b>	<b>Präsenz (h + SWS)</b>	<b>Selbststudium (h)</b>
	1	S	Seminar Wissenskommunikation	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	2	30	30
	2	S	Seminar Beratung	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	3	15	75
		eigenständig durchgeführte Lehrveranstaltung	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	5		150	
4	<b>Modulbeschreibung/Kompetenzen:</b> Die Studierenden beschäftigen sich mit Präsentations-, Organisations- und Beratungsmethoden. Sie lernen Kommunikationsmodelle und hochschuldidaktische Ansätze kennen. Sie kennen verschiedene (auch technikgestützte) Methoden der Wissensvermittlung und sind in der Lage, sie dem Gegenstand und der Zielgruppe angemessen zu nützen. Sie verfügen über die Kompetenz, musikwissenschaft-liche bzw. musikpädagogische Belange in der Fachöffentlichkeit zu vertreten und sind in der Lage, zielgruppenbezogen fachlich kompetent zu beraten. Sie verfügen über die Fähigkeit, zu vernetzen und Projekte zu planen, durchzuführen und darzustellen. Sie haben ihre Präsentations- und Kommunikationskompetenz entwickelt und sind in der Lage, eine Veranstaltung mit Studierenden (einen Workshop o.ä.) adressatengerecht zu planen, situationsadäquat durchzuführen und didaktisch zu reflektieren.							
5	<b>Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> keine							
6	<b>Leistungsüberprüfung:</b> <input type="checkbox"/> Modulteilprüfung (MTP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP)							
7	<b>Prüfungsleistung/en:</b> Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung <sup>3</sup>					<b>Dauer bzw. Umfang</b>	<b>Gewichtung für die Modulnote in %</b>	
	eigenständig durchgeführte Veranstaltung mit schriftlichem Konzept, vorheriger Beratung und anschließender Reflexion					ca. 150 Stunden	100 %	
8	<b>Studienleistungen:</b> Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						<b>Dauer bzw. Umfang</b>	
	schriftliche Hausarbeit zu Seminar Nr. 2						15-20 Seiten	
9	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</b> Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde.							
10	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 8 %							
11	<b>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</b> keine							
12	<b>Anwesenheit:</b> keine Anwesenheitspflicht							
13	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> Nein.							
14	<b>Modulbeauftragte/r:</b> Niessen					<b>Zuständiger Fachbereich:</b> 5		
15	<b>Sonstiges:</b>							

<b>Modultitel deutsch:</b>		<b>Erziehungswissenschaft</b>					
<b>Studiengang:</b>		<i>Master of Arts Musikpädagogik</i>					
1	<b>Modulnummer:</b> IV	<b>Status:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	<b>Turnus:</b> <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	<b>Dauer:</b> [2] Sem.	<b>Fachsem.:</b> 1-2	<b>LP:</b> 8	<b>Workload (h):</b> 240		
3	<b>Modulstruktur:</b>						
	<b>Nr.</b>	<b>Typ</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Status</b>	<b>LP</b>	<b>Präsenz (h + SWS)</b>	<b>Selbststudium (h)</b>
	1	LS	Lektüreseminar <sup>4</sup>	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4/6	30	90/150
	2	S	Seminar	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2/4	30	30/90
4	<b>Modulbeschreibung/Kompetenzen:</b> Die Studierenden beschäftigen sich mit erziehungswissenschaftlicher Theorie. Dabei lernen sie deren wissenschaftstheoretische Grundlagen kennen, aber auch einzelne didaktische Modelle und Ergebnisse empirischer Forschung. Die Studierenden verfügen über die Kompetenz, erziehungswissenschaftliches Grundlagenwissen für musikpädagogisches Nachdenken fruchtbar zu machen. Sie sind in der Lage, erziehungswissenschaftliche Texte im Hinblick auf deren wissenschaftstheoretischen Hintergrund einzuschätzen, sie in ihren Grundzügen dazustellen, mit anderen Positionen (auch aus der Musikpädagogik) in Beziehung zu setzen und sie kritisch zu diskutieren.						
5	<b>Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> keine						
6	<b>Leistungsüberprüfung:</b> <input type="checkbox"/> Modulteilprüfung (MTP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP)						
7	<b>Prüfungsleistung/en:</b> Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung <sup>5</sup>			<b>Dauer bzw. Umfang</b>	<b>Gewichtung für die Modulnote in %</b>		
	schriftliche Hausarbeit zu Seminar Nr. 1 oder 2 (oder ein anderer LN in entsprechendem Umfang)			HA: 15-20 Seiten	100 %		
8	<b>Studienleistungen:</b> Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung					<b>Dauer bzw. Umfang</b>	
9	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</b> Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde.						
10	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 8 %						
11	<b>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</b> keine						
12	<b>Anwesenheit:</b> keine Anwesenheitspflicht						
13	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> Nein.						
14	<b>Modulbeauftragte/r:</b> Niessen			<b>Zuständiger Fachbereich:</b> 5			
15	<b>Sonstiges:</b>						

<sup>4</sup> Studierende, die ein Seminar als Lektüreseminar belegen, haben ein deutlich erhöhtes Pensum an Literatur zu lesen und verarbeiten Sie stimmen mit der Seminarleitung einen Lektüreplan für das Semester ab (Orientierung für den Umfang: ca. 200 Seiten) sowie eine Form, mit der die Lektüre am Ende des Semesters belegt werden soll. Zur weiteren Information über diese Veranstaltungsform kann bei der Studiengangslleitung ein Merkblatt angefordert werden.

<b>Modultitel deutsch:</b>		Kulturwissenschaft/Musikwissenschaft					
<b>Studiengang:</b>		Master of Arts Musikpädagogik					
1	<b>Modulnummer:</b> V	<b>Status:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	<b>Turnus:</b> <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	<b>Dauer:</b> [2] Sem.	<b>Fachsem.:</b> 1-2	<b>LP:</b> 8	<b>Workload (h):</b> 240		
3	<b>Modulstruktur:</b>						
	<b>Nr.</b>	<b>Typ</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Status</b>	<b>LP</b>	<b>Präsenz (h + SWS)</b>	<b>Selbststudium (h)</b>
	1	LS	Lektüreseminar <sup>6</sup>	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4/6	30	90/150
	2	S	Seminar	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2/4	30	30/90
4	<b>Modulbeschreibung/Kompetenzen:</b> Die Studierenden beschäftigen sich vertieft mit ausgewählten Themen der Musikwissenschaft. Sie können hierbei aus dem Angebot des Masters Musikwissenschaft wählen. Die Studierenden verfügen über die Kompetenz, musikalisch-kulturelle Phänomene (d.h. musikalische Werke, Stile und Genres, Kulturen und Mentalitäten) selbstständig wissenschaftlich-reflektierend unter (kultur)geschichtlichen, ästhetischen und kompositionstheoretischen Fragestellungen zu bearbeiten und einzuordnen.						
5	<b>Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> keine						
6	<b>Leistungsüberprüfung:</b> <input type="checkbox"/> Modulteilprüfung (MTP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP)						
7	<b>Prüfungsleistung/en:</b> Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung <sup>7</sup>				<b>Dauer bzw. Umfang</b>	<b>Gewichtung für die Modulnote in %</b>	
	schriftliche Hausarbeit zu Seminar Nr. 1 oder 2 (oder ein anderer LN in entsprechendem Umfang)				15-20 Seiten	100 %	
8	<b>Studienleistungen:</b> Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung					<b>Dauer bzw. Umfang</b>	
9	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</b> Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde.						
10	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 8 %						
11	<b>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</b> keine						
12	<b>Anwesenheit:</b> keine Anwesenheitspflicht						
13	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> Nein.						
14	<b>Modulbeauftragte/r:</b> Niessen				<b>Zuständiger Fachbereich:</b> 5		
15	<b>Sonstiges:</b>						

<sup>6</sup> Studierende, die ein Seminar als Lektüreseminar belegen, haben ein deutlich erhöhtes Pensum an Literatur zu lesen und verarbeiten Sie stimmen mit der Seminarleitung einen Lektüreplan für das Semester ab (Orientierung für den Umfang: ca. 200 Seiten) sowie eine Form, mit der die Lektüre am Ende des Semesters belegt werden soll. Zur weiteren Information über diese Veranstaltungsform kann bei der Studiengangslleitung ein Merkblatt angefordert werden.

<b>Modultitel deutsch:</b>		<b>Musikpädagogik im Kulturvergleich</b>					
<b>Studiengang:</b>		<i>Master of Arts Musikpädagogik</i>					
1	<b>Modulnummer:</b> VI	<b>Status:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	<b>Turnus:</b> <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	<b>Dauer:</b> [2] Sem.	<b>Fachsem.:</b> 1-2	<b>LP:</b> 10	<b>Workload (h):</b> 300		
3	<b>Modulstruktur:</b>						
	<b>Nr.</b>	<b>Typ</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Status</b>	<b>LP</b>	<b>Präsenz (h + SWS)</b>	<b>Selbststudium (h)</b>
	1	S	Seminar	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30	30
	2	S	Seminar	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30	30
			Exkursion / Hospitation	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6		180
4	<b>Modulbeschreibung/Kompetenzen:</b> Die Studierenden beschäftigen sich mit Konzepten der interkulturell orientierten Musikpädagogik. Sie nehmen an einer Exkursion teil oder verschaffen sich auf individuelle Weise Einblick in ein musikpädagogisches Modell, Projekt oder Konzept, das außerhalb ihrer bisherigen kulturellen Erfahrungen liegt. (Hierbei kann es sich beispielsweise ebenso um eine Exkursion nach Schweden wie um die Begleitung eines Lernprozesses von Jugendlichen mit türkischem Migrationshintergrund in Köln handeln.) Die Studierenden sind in der Lage, sich auf die kulturelle Vielfalt der Gesellschaft einzustellen und in ihrer musikpädagogischen Arbeit darauf zu reagieren. Sie kennen Konzepte der interkulturell orientierten Musikpädagogik und können sie anwenden. Sie haben die Fähigkeit, sich in Konzepte des musikalischen Lehrens und Lernens einzuarbeiten, die sich außerhalb ihres eigenen Referenzsystems befinden.						
5	<b>Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> keine						
6	<b>Leistungsüberprüfung:</b> <input type="checkbox"/> Modulteilprüfung (MTP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP)						
7	<b>Prüfungsleistung/en:</b> Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung <sup>8</sup>			<b>Dauer bzw. Umfang</b>	<b>Gewichtung für die Modulnote in %</b>		
	Exkursion / Hospitation mit Dokumentation in Form einer schriftlichen Hausarbeit			ca. 20-25 Seiten	100 %		
8	<b>Studienleistungen:</b> Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						
						<b>Dauer bzw. Umfang</b>	
9	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</b> Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde.						
10	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 8 %						
11	<b>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</b> keine						
12	<b>Anwesenheit:</b> keine Anwesenheitspflicht						
13	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> Nein.						
14	<b>Modulbeauftragte/r:</b> Niessen			<b>Zuständiger Fachbereich:</b> 5			
15	<b>Sonstiges:</b>						

<b>Modultitel deutsch:</b>		<b>Grundsatzfragen der Musikpädagogik II</b>					
<b>Studiengang:</b>		<i>Master of Arts Musikpädagogik</i>					
1	<b>Modulnummer:</b> VII	<b>Status:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	<b>Turnus:</b> <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	<b>Dauer:</b> [1] Sem.	<b>Fachsem.:</b> 3	<b>LP:</b> 8	<b>Workload (h):</b> 240		
3	<b>Modulstruktur:</b>						
	<b>Nr.</b>	<b>Typ</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Status</b>	<b>LP</b>	<b>Präsenz (h + SWS)</b>	<b>Selbststudium (h)</b>
	1	LS	Lektüreseminar <sup>9</sup>	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4/6	30	90/150
	2	S	Seminar	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2/4	30	30/90
4	<b>Modulbeschreibung/Kompetenzen:</b> Die Studierenden beschäftigen sich mit verschiedenen zentralen aktuellen sowie historischen Themen, Fragen und Arbeitsfeldern der Musikpädagogik sowie mit ausgesuchten Praxisfeldern. Die Studierenden verfügen über die Kompetenz, die Vielfalt grundsätzlicher Fragestellungen und Ansätze der Musikpädagogik in Geschichte und Gegenwart zu verstehen und einzuordnen. Sie können aktuell bedeutsame Fragen der Musikpädagogik vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Literatur eigenständig diskutieren. Die Studierenden sind in der Lage, aktuelle schulische und außerschulische musikpädagogische Berufsfelder in ihren besonderen Anforderungen angemessen zu beschreiben.						
5	<b>Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> keine						
6	<b>Leistungsüberprüfung:</b> <input type="checkbox"/> Modulteilprüfung (MTP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP)						
7	<b>Prüfungsleistung/en:</b> Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung <sup>10</sup>			<b>Dauer bzw. Umfang</b>	<b>Gewichtung für die Modulnote in %</b>		
	schriftliche Hausarbeit zur Veranstaltung Nr. 1 oder Nr. 2 (ausnahmsweise auch ein anderer LN in entsprechendem Umfang)			15-20 Seiten	100 %		
8	<b>Studienleistungen:</b> Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung					<b>Dauer bzw. Umfang</b>	
9	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</b> Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde.						
10	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 8 %						
11	<b>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</b> keine						
12	<b>Anwesenheit:</b> keine Anwesenheitspflicht						
13	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> Nein.						
14	<b>Modulbeauftragte/r:</b> Niessen			<b>Zuständiger Fachbereich:</b> 5			
15	<b>Sonstiges:</b>						

<sup>9</sup> Studierende, die ein Seminar als Lektüreseminar belegen, haben ein deutlich erhöhtes Pensum an Literatur zu lesen und verarbeiten Sie stimmen mit der Seminarleitung einen Lektüreplan für das Semester ab (Orientierung für den Umfang: ca. 200 Seiten) sowie eine Form, mit der die Lektüre am Ende des Semesters belegt werden soll. Zur weiteren Information über diese Veranstaltungsform kann bei der Studiengangleitung ein Merkblatt angefordert werden.

<b>Modultitel deutsch:</b>		<b>Musikpädagogische Forschung und Wissenschaftstheorie II</b>					
<b>Studiengang:</b>		<i>Master of Arts Musikpädagogik</i>					
1	<b>Modulnummer:</b> VIII	<b>Status:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	<b>Turnus:</b> <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	<b>Dauer:</b> [2] Sem.	<b>Fachsem.:</b> 3 - 4	<b>LP:</b> 22	<b>Workload (h):</b> 660		
3	<b>Modulstruktur:</b>						
	<b>Nr.</b>	<b>Typ</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Status</b>	<b>LP</b>	<b>Präsenz (h + SWS)</b>	<b>Selbststudium (h)</b>
	1	K	Kolloquium	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30	30
	2	K P	Kolloquium mit Präsentation	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	12	30	330
	3	V	Veranstaltung (musikpädagogisches Seminar oder musikpädagogische Tagung)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2/6	30	30/150
4	V	Veranstaltung (musikpädagogisches Seminar oder musikpädagogische Tagung)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2/6	30	30/150	
4	<b>Modulbeschreibung/Kompetenzen:</b> Die Studierenden befassen sich mit den Grundlagen und den Methoden von Praxisforschungsprojekten, verfolgen Diskussionen der Fachöffentlichkeit und nehmen an wenigstens einer musikpädagogischen Tagung bzw. einem musikpädagogischen Symposium teil. Die Studierenden sind in der Lage, eigene Forschungsfragen zu entwickeln und musikpädagogische Praxis mit Hilfe angemessener empirischer Forschungsmethoden wissenschaftlich zu begleiten. Sie können die erhobenen Daten auswerten und sie vor dem Hintergrund des Forschungsstandes diskutieren. Sie haben die Fähigkeit, sich in der wissenschaftlichen Landschaft des Faches Musikpädagogik zu orientieren und einzubringen.						
5	<b>Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> keine						
6	<b>Leistungsüberprüfung:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfung (MTP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP)						
7	<b>Prüfungsleistung/en:</b>				<b>Dauer bzw. Umfang</b>	<b>Gewichtung für die Modulnote in %</b>	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung <sup>11</sup>						
	Praxisforschungsbericht (schriftliche Hausarbeit)				ca. 20-25 Seiten	75 %	
Mündliche Prüfung zum Praxisforschungsbericht				ca. 15 Minuten	25 %		
8	<b>Studienleistungen:</b>					<b>Dauer bzw. Umfang</b>	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						
Bericht zu einer Veranstaltung Nr. 3 oder 4					5-10 Seiten		
9	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</b> Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde.						
10	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 20 %						
11	<b>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</b> keine						
12	<b>Anwesenheit:</b> keine Anwesenheitspflicht						
13	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> Nein.						
14	<b>Modulbeauftragte/r:</b> Niessen				<b>Zuständiger Fachbereich:</b> 5		
15	<b>Sonstiges:</b>						

<b>Modultitel deutsch:</b>		<b>Masterarbeit</b>					
<b>Studiengang:</b>		<i>Master of Arts Musikpädagogik</i>					
1	<b>Modulnummer:</b> IX	<b>Status:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	<b>Turnus:</b> <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	<b>Dauer:</b> [1] Sem.	<b>Fachsem.:</b> 4	<b>LP:</b> 30	<b>Workload (h):</b> 900		
3	<b>Modulstruktur:</b>						
	<b>Nr.</b>	<b>Typ</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Status</b>	<b>LP</b>	<b>Präsenz (h + SWS)</b>	<b>Selbststudium (h)</b>
4	<b>Modulbeschreibung/Kompetenzen:</b> Die Studierenden sind in der Lage, sich mit einem musikpädagogischen Thema vertieft und eigenständig zu beschäftigen, eine eigene Fragestellung zu entwickeln, diese mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten und ihre Ergebnisse strukturiert und nachvollziehbar darzustellen.						
5	<b>Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> keine						
6	<b>Leistungsüberprüfung:</b> <input type="checkbox"/> Modulteilprüfung (MTP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP)						
7	<b>Prüfungsleistung/en:</b> Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung <sup>12</sup>				<b>Dauer bzw. Umfang</b>	<b>Gewichtung für die Modulnote in %</b>	
	Masterarbeit (schriftliche Arbeit)				ca. 60 Seiten	100 %	
8	<b>Studienleistungen:</b> Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						
	Dauer bzw. Umfang						
9	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</b> Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde.						
10	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 25 %						
11	<b>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</b> keine						
12	<b>Anwesenheit:</b> keine Anwesenheitspflicht						
13	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> Nein.						
14	<b>Modulbeauftragte/r:</b> Niessen				<b>Zuständiger Fachbereich:</b>		
15	<b>Sonstiges:</b>				5		

**IV.  
Prüfungsordnung für den Studiengang Master of  
Arts Tanzwissenschaft an der  
Hochschule für Musik und Tanz Köln  
vom 18.11.2015**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.09.2014 (GV.NRW.S. 547) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Prüfungsordnung erlassen.

**Inhalt**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen und Zulassung
- § 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse
- § 5 Zeugnis und Hochschulgrad, Endnote
- § 6 Modularisierung, Studienaufbau und Prüfungen
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfungskommissionen
- § 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Mutterschutz und Elternzeit
- § 15 Studierende in besonderen Situationen

**II. Prüfungen**

- § 16 Masterarbeit

**III. Schlussbestimmungen**

- § 17 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 18 Auslandssemester
- § 19 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches
- § 20 In-Kraft-Treten

**Anlage A: Modulbeschreibungen**

**Anlage B: Modulhandbuch**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums**

(1)  
Die Prüfungsordnung regelt den Zugang zum Masterstudiengang „Master of Arts Tanzwissenschaft an der Hochschule für Musik und Tanz Köln und die Anforderungen und Verfahren von Prüfungsleistungen in diesem Studiengang. Sie gilt in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(2)  
Ziel des Studiengangs ist die Vermittlung komplexen Denkens, historischen Fachwissens und die Förderung wissenschaftlicher Reflexion von Tanz- und Körpertechniken. Das Studium soll die Studierenden zur selbständigen Teilnahme an wissenschaftlichen und ästhetischen Diskursen und zur Konzeption und Durchführung von größeren Forschungsvorhaben befähigen. Das Studium fokussiert auf Methodik und Reflexion von Wissenschaft und deren praktischer Anwendung und ist projektorientiert aufgebaut: Studierende entwickeln Forschungsvorhaben und führen diese eigenständig unter der Begleitung von Lehrenden durch und lernen, die Ergebnisse in Präsentation und Vorträgen darzustellen und auch einer breiten Öffentlichkeit zu vermitteln. Ziele des Studiums ist es, Kompetenzen zur Problemlösung auch in anderen Wissensgebieten zu vermitteln, eigenständiges Denken sowie den Austausch zwischen Theorie und Praxis zu fördern.

**§ 2 Zweck der Prüfung**

Das Studium qualifiziert für eine weitere wissenschaftliche Karriere (Promotionsstudium) im Bereich der Tanz- und Kulturwissenschaft sowie für Tätigkeiten mit einer Spezialisierung auf den Tanz und Choreographie in Theatern und anderen kulturellen Institutionen, Publizistik, Kulturmanagement, Produktion und Kommunikation, Archiven und Verlagen (beispielsweise als Kuratorin bzw. Kurator, Dramaturgin bzw. Dramaturg, Kulturmanagerin bzw. Kulturmanager, Lektorin bzw. Lektor, Kritikerin bzw. Kritiker). Über die wissenschaftliche Qualifikation hinaus werden durch die Verbindung von theoretischer Reflexion und praxisorientierter Arbeit spezifische Kenntnisse vermittelt, die auf die Studienziele ausgerichtet sind.

**§ 3 Zugangsvoraussetzungen und Zulassung**

(1)  
Zugangsvoraussetzung ist in der Regel ein Bachelorabschluss in den Fächern Tanz, Theater-



oder Musikwissenschaft oder ein Bachelorabschluss in einem kultur- oder sozialwissenschaftlichen Fach, das eine Spezialisierung auf tänzerische Körperkultur ermöglicht hat bzw. der Nachweis eines gleichwertigen ausländischen Abschlusses. Im Fall eines künstlerisch orientierten Bachelorabschlusses kann die Zulassung unter Auflagen für den Besuch weiterer Lehrveranstaltungen der Tanzwissenschaft im Studiengang Bachelor of Arts Tanz an der Hochschule für Musik und Tanz Köln erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Zulassung auch dann erfolgen, wenn die für das Studium erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben wurde.

(2)

Die Eignung für das Studium wird anhand folgender Bewerbungsunterlagen festgestellt:

a. Lebenslauf

b. Nachweis über den Abschluss eines einschlägigen Hochschulstudiums (beglaubigte Kopie)

c. Abgabe einer wissenschaftlichen/schriftlichen Arbeitsprobe (Hausarbeit, Essay, Aufsatz, BA-Arbeit von min. 10 Seiten) aus dem Bereich der Tanzwissenschaft, der Bewegungsforschung oder affiner Bereiche, ggf. künstlerische Arbeitsproben

d. Motivationsschreiben

(3)

Kriterien der Auswahl sind die Note der Bachelorprüfung sowie die in den eingereichten Unterlagen demonstrierte Fähigkeit und Qualität des reflektierten Schreibens über den Tanz bzw. über die eigenen künstlerischen Projekte. Im Falle eines Studienabschlusses ohne einen offensichtlichen Zusammenhang zum Tanz muss aus den Unterlagen zudem ein grundständiges Wissen auf dem Gebiet nachgewiesen werden.

(4)

Für die aufgrund der eingereichten Unterlagen ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber können ggf. Auswahlgespräche angesetzt werden. Diese sind nicht öffentlich.

(5)

Es wird eine Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber erstellt.

#### **§ 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse**

(1)

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Master-Studiums an der

Hochschule für Musik und Tanz Köln nachweisen, dass sie über die für ihren Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage des TestDaF TDN 3.

(2)

Von dem Nachweis des TestDaF TDN 3 befreit sind Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Große oder das Kleine deutsche Sprachdiplom sowie das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts oder die Sprachprüfung auf der Grundlage der Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung (DSH-2) erworben haben. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Absolventinnen bzw. Absolventen einer deutschen Schule sind, müssen keinen weiteren Nachweis über die deutschen Sprachkenntnisse erbringen.

#### **§ 5 Zeugnis und Hochschulgrad, Endnote**

(1)

Das mit Erfolg absolvierte Studium wird mit einer Urkunde und durch ein Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad „Master of Arts“ verliehen.

(2)

Das Zeugnis weist die Bewertungsergebnisse der einzelnen Modul- bzw. Modulteilprüfungen auf.

(3)

Zeugnis und Urkunde werden von der Rektorin bzw. vom Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln unterzeichnet. Beide tragen das Siegel der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

(4)

Die Abschlussnote des Studienganges „Master of Arts Tanzwissenschaft“ setzt sich zur Hälfte aus dem arithmetischen Mittel der Ergebnisse der Modulprüfungen und zur anderen Hälfte aus der ermittelten Note der Masterarbeit und ihrer mündlichen Verteidigung zusammen.

(5)

Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Master-Studiums wird den Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll. Die Prüfungsergebnisse und Studienleistungen werden im Transcript of Records festgehalten.

## **§ 6 Modularisierung, Studienaufbau und Prüfungen**

(1)  
Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind die Zusammenfassung aufeinander bezogener Lehrveranstaltungen, die auf den Erwerb einer bestimmten, klar definierten Kompetenz ausgerichtet sind. Die Module werden in den Modulbeschreibungen, die Teil der Prüfungs- und Studienordnung sind, für jeden Studiengang beschrieben und mit Leistungspunkten (Credits) nach ECTS (European Credit Transfer System) bewertet. Leistungspunkte werden vergeben nach bestandener besonderer Modulprüfung, bestandener Studienleistung sowie bei Vorlage der Teilnahmebescheinigung. Voraussetzung für die Vergabe ist der Nachweis einer individuellen bzw. eigenständig erbrachten, abgrenzbaren Studienleistung. Eine Teilnahmebescheinigung setzt aktive und regelmäßige mündliche Mitarbeit voraus.

(2)  
Im Laufe von 4 Semestern sind insgesamt 6 Module zu absolvieren:

1. Methoden der Tanzwissenschaft
2. Tanzhistoriographie
3. Komposition, Choreographie und Dramaturgie
4. Körper - Künste - Medien
5. Forschungsmodul
6. Prüfungsmodul (Masterarbeit u.a.)

(3)  
Es wird unterschieden zwischen drei verschiedenen Prüfungsarten:  
a) Modulprüfungen  
b) Modulteilprüfungen  
c) Masterarbeit und deren mündliche Verteidigung.  
Alle Prüfungen werden Studien begleitend durchgeführt.

(4)  
Die Prüfungsleistungen können in folgenden Formen erbracht werden:

- 1. Hausarbeiten
- 2. mündliche/praktische Leistung auch in Form einer öffentlichen Präsentation
- 3. Referate
- 4. Arbeitsmappen/mediale Dokumentation
- 5. Kolloquium
- 6. Masterarbeit

## **§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang**

(1)  
Die Regelstudienzeit für den Studiengang „Master of Arts Tanzwissenschaft“ beträgt zwei

Studienjahre. Der gesamte Studienaufwand wird durch das Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte. Der Studiengang „Master of Arts Tanzwissenschaft“ kann auf Antrag als Teilzeitstudium in bis zu vier Studienjahren absolviert werden.

(2)  
Verlängert sich das Studium über die Regelstudienzeit hinaus, so besteht Unterrichtsanspruch ausschließlich in den noch zu absolvierenden Modulen. Verlängert sich die Regelstudienzeit um mehr als ein Studienjahr, müssen in schriftlicher Form besondere Gründe für eine weitergehende Studienverlängerung benannt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss. Unberührt hiervon bleiben Beurlaubungen und durch die Studiengangsleitung genehmigte Studienverlängerungen.

## **§ 8 Prüfungsausschuss**

(1)  
Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation aller Hochschulprüfungen zuständig. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Die Zusammensetzung ist in der Grundordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln geregelt.

(2)  
Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

(3)  
Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.

(4)  
Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen.

## **§ 9 Prüfungskommissionen**

(1)  
Die Entscheidung über die Zulassungsanträge trifft eine Prüfungskommission, die vom Prüfungsausschuss unter Einbeziehung der hauptberuflichen akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die das Lehrangebot im Masterstudiengang mitgestalten, eingesetzt wird. Zur Abnahme der Prüfungen im Rahmen des Studiums sind die an der Hochschule für Musik und Tanz in Köln Lehrenden und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen

bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(2)

Die Prüferin bzw. der Prüfer für die Studienleistung ist in der Regel die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson.

Die für den Modulabschluss relevante benotete Studienleistung wird von der / dem für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Dozentin / Dozenten in Form eines Leistungsnachweises dokumentiert.

Die schriftliche Masterarbeit wird von der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer sowie einer Zweitgutachterin bzw. einem Zweitgutachter bewertet. Ein Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Prüferin bzw. einem bestimmten Prüfer besteht nicht.

(3)

Der Prüfungsausschuss bestellt auf Vorschlag der Studiengangleitung die Prüfungskommissionen; dieses Recht kann delegiert werden.

(4)

Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat kann unverzüglich nach Bekanntgabe der Zusammensetzung der Prüfungskommission bzw. der Benennung der Prüferinnen und Prüfer beantragen, dass eine Prüferin bzw. ein Prüfer wegen Besorgnis der Befangenheit von ihrer bzw. seiner Prüfungspflicht entbunden wird. Der Antrag ist zu begründen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Die Prüferin bzw. der Prüfer soll vor der Entscheidung gehört werden. Erklärt sich eine Prüferin bzw. ein Prüfer für befangen, finden die Sätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

### **§ 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1)

Studienzeiten an anderen staatlichen Musikhochschulen und vergleichbaren Instituten und dabei erreichte Leistungspunkte bzw. vergleichbare Studienleistungen werden anerkannt.

(2)

Studienzeiten in anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen sowie an weiteren vergleichbaren Ausbildungsstätten und die dabei erbrachten vergleichbaren Studienleistungen werden angerechnet, sofern ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die

Gleichwertigkeit von Studienzeiten an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Deutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.

(3)

Die Entscheidung über die Anerkennung von Studienzeiten und Leistungspunkten bzw. Studienleistungen trifft der Prüfungsausschuss.

### **§ 11 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung**

(1)

Der akademische Grad „Master“ wird verliehen, wenn die Prüfungen aller im Studienverlaufsplan vorgesehenen Module mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind und in den Modulen, in denen eine Prüfung nicht vorgesehen ist, die notwendigen Leistungspunkte erreicht und damit das Modul bestanden wurde.

(2)

Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in all ihren Teilen bestanden sein.

(3)

Ist eine Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden oder gilt als nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Eine nicht bestandene besondere Modulprüfung kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist jeweils zum folgenden Prüfungstermin, spätestens nach einem Jahr, abzulegen.

(4)

Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die 1. Wiederholung einer Modulprüfung muss zeitnah, d. h. in der Regel zu Beginn des folgenden Semesters erfolgen. Die 2. Wiederholung erfolgt mit der nächsten vorgesehenen Prüfung im gleichen Modul, spätestens aber nach einem Jahr. Eine Wiederholung ist nur für eine nicht bestandene Prüfung bzw. einen nicht bestandenen Prüfungsteil erforderlich. Die bzw. der Studierende muss sich fristgerecht zur Wiederholungsprüfung anmelden.

(5)

Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat in einem oder mehreren Fächern die Noten „nicht ausreichend“ erhalten, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchen Fächern und innerhalb welcher Frist ein nicht bestandener Teil der Prüfung wiederholt werden kann. Ist die Prüfung

endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.

(6)

Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat eine Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die absolvierten Teilprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

(7)

Der Bescheid über eine nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die sofortige Exmatrikulation nach sich, es sei denn, dass die Kandidatin zw. der Kandidat noch in einem anderen Studiengang eingeschrieben ist.

(8)

Meldet sich eine Studierende bzw. ein Studierender ohne triftigen Grund nicht bis zum in § 16 Absatz 2 genannten Anmeldetermin für die Masterarbeit an, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

### **§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1)

Studienleistungen können sowohl unbenotet als auch benotet bestanden werden. Näheres regelt das Modulhandbuch.

(2)

Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und die Masterarbeit sowie deren mündliche Verteidigung werden benotet. Für die Bewertung sind von jeder Prüferin bzw. jedem Prüfer folgende Noten zu verwenden:

1=	sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2=	gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3=	befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4=	ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 =	nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierteren Bewertung besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 zu bilden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei grundsätzlich ausgeschlossen. Die Fachnote für die einzelnen Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen jedes Prüfers. Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Dabei ergibt sich folgende Notenskala:

Von 1,0 bis 1,5 = sehr gut

Von 1,6 bis 2,5 = gut

Von 2,6 bis 3,5 = befriedigend

Von 3,6 bis 4,0 = ausreichend

Über 4,0 = nicht ausreichend

### **§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1)

Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.

(2)

Die für den Rücktritt oder für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ein ärztliches Attest, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3)

Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4)

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung

geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(5)

Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### **§ 14 Mutterschutz und Elternzeit**

Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen der gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit sind zu beachten. Studierenden ist die Inanspruchnahme zu ermöglichen.

#### **§ 15 Studierende in besonderen Situationen**

(1)

Für behinderte Studierende legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(2)

Für Studierende, die ihre Ehegattin bzw. ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin bzw. ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine in gerader Linie Verwandte bzw. einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerte bzw. Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn dieser pflege- oder versorgungsbedürftig fest, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(3)

Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gestatten, gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen. Gleiches gilt für Einzelleistungen.

(4)

Bei einer Fristverlängerung bei schriftlichen Arbeiten sollen 50 % der regulären Dauer nicht überschritten werden. Das Prüfungsamt kann eine gutachterliche Stellungnahme anfordern.

## **II. Prüfungen**

### **§ 16 Masterarbeit**

(1)

Die Masterarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, Forschungsfragen aus dem Bereich der Tanzwissenschaft selbständig zu entwickeln, mit wissenschaftlichen Methoden und unter Berücksichtigung des relevanten Forschungsstands zu arbeiten, fähig ist, dies in den Kontext aktueller Forschungsdiskurs einzuordnen und die Ergebnisse kohärent, selbstkritisch und angemessen darzustellen. Während der Bearbeitungszeit hat die bzw. der Studierende Anspruch auf eine angemessene Betreuung. Die bzw. der Studierende hat die betreuende Lehrkraft über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2)

Die Meldung und Zulassung zur Masterarbeit erfolgt im letzten Fachsemester für den Abschluss im Sommersemester bis zum 02. Mai (Eingangsdatum) bzw. bis zum 04. Oktober (Eingangsdatum) für den Abschluss im Wintersemester.

(3)

Der Meldung ist beizufügen:

a. Nachweise über den erfolgreichen Abschluss der Module „Methoden der Tanzwissenschaft“, „Tanzhistoriographie“ und „Komposition, Choreographie und Dramaturgie“,

b. Eine Bescheinigung einer prüfungsberechtigten Lehrkraft über die Bereitschaft zur Übernahme der Betreuung der Masterarbeit. Sofern keine entsprechende Bescheinigung vorgelegt wird, wird vom Prüfungsausschuss eine Betreuerin bzw. ein Betreuer eingesetzt.

c. Eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass ihr bzw. ihm die Prüfungsordnung bekannt ist.

d. Eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass sie bzw. er keine Abschlussprüfung in demselben Studiengang an einer staatlichen Hochschule für Musik und Tanz im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine vergleichbare Prüfung an einer vergleichbaren Institution bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(4)  
Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Masterarbeit.

(5)  
Die Zulassung ist zu versagen, wenn  
a. die Kandidatin bzw. der Kandidat länger als zwei Semester exmatrikuliert ist,  
b. die Unterlagen unvollständig sind,  
c. die Kandidatin bzw. der Kandidat im selben Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine vergleichbare Prüfung bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(6)  
Die Zulassung soll versagt werden, wenn die Meldefrist aus einem Grund, den die Kandidatin bzw. der Kandidat zu vertreten hat, nicht eingehalten wurde. Im Übrigen gilt § 11 Absatz 8.

(7)  
Der Prüfungsausschuss gibt in Abstimmung mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer das Thema der Masterarbeit aus. Die/der Studierende erhalten Gelegenheit, eigene Themenvorschläge zu machen; ein Anspruch auf deren Umsetzung besteht nicht. Thema und Aufgabenstellung sollen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeschlossen werden kann. Ausgabe und Fristeinholung sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann einmalig innerhalb der ersten drei Wochen zurückgegeben werden und gilt dann als nicht ausgegeben.

(8)  
Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt fünf Monate. Als Beginn der Bearbeitungszeit gilt das Datum der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss. Die Bearbeitungszeit ist aktenkundig zu machen. Im Falle einer postalischen Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Die Masterarbeit ist innerhalb der Bearbeitungsfrist in zwei Exemplaren beim Prüfungsausschuss abzugeben. Bei der Abgabe hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

Die bzw. der Studierende kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Bei Überschreiten der Frist gilt die Arbeit als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.

(9)  
Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden und soll bis zu etwa 18000 Wörter in deutscher Sprache und 20000 in englischer Sprache umfassen.

(10)  
Die Masterarbeit ist von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss eingesetzt werden und von denen eine bzw. einer die Betreuerin bzw. der Betreuer der Masterarbeit ist. Die Bewertungszeit für die Masterarbeit sollte 3 Monate nicht überschreiten und möglichst zeitnah zur Abgabe erfolgen.

(11)  
Die Ergebnisse der Masterarbeit werden in einer mündlichen Prüfung verteidigt, insofern sie die unter Abs. 1 geforderten Fähigkeiten demonstriert und mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Die Verteidigung schließt sich so bald wie möglich der Masterarbeit an. Der Termin für die Verteidigung wird von der Vorsitzenden der Prüfungskommission der bzw. dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.

Die mündliche Prüfung dauert etwa 30 Minuten und besteht aus einer Präsentation von Thesen zur Masterarbeit und einer anschließenden wissenschaftlichen Diskussion darüber.

Die Verteidigung wird von zwei Prüfungsberechtigten abgenommen. Sie sollen mit den Prüferinnen oder Prüfern der Masterarbeit identisch sein. Ausnahmen können gemacht werden, insofern das Festhalten an beiden Prüfern zu einer für die bzw. den Studierenden unverhältnismäßigen Verlängerung des Studiums kommt.

(12)  
Die Note für die Masterarbeit fließt mit fünf Sechsteln, die Note für die Verteidigung mit einem Sechstel in die zusammengefasste Note für Masterarbeit und Verteidigung ein.

(13)  
Die Masterarbeit einschließlich ihrer Verteidigung ist bestanden, wenn die zusammengefasste Note gemäß Abs. 11 mindestens „ausreichend“ (4,0) ist; anderenfalls kann die Prüfung einmal wiederholt werden. In diesem Fall wird der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung in Absprache mit der Studiengangsleitung festgelegt.

### III. Schlussbestimmungen

#### § 17 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird den Studierenden innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

### § 18 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches

- (1)  
Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder Teilprüfung oder einzelner bestandener Prüfungsteile ist unzulässig.
- (2)  
In Fächern, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Anspruch auf Unterricht.

### § 19 Auslandssemester

- (1)  
Im Rahmen des Masterstudienganges soll den Studierenden ein Auslandssemester ermöglicht werden. Im Auslandssemester soll den Studierenden die Möglichkeit eröffnet werden, Erfahrungen an einer europäischen oder internationalen Hochschule zu erwerben, sich in eine andere Kultur zu integrieren und Sprachkenntnisse zu erwerben.
- (2)  
Zum Auslandssemester können Studierende zugelassen werden, die ein ordnungsgemäßes Studium nachweisen. Das Auslandssemester kann

frühestens im zweiten Fachsemester absolviert werden und kann auf insgesamt zwei Semester verlängert werden. Die Studierenden erhalten hierfür ein oder maximal zwei Urlaubssemester.

- (3)  
Nach Abschluss des Auslandssemesters ist dem Akademischen Auslandsamt ein schriftlicher Bericht von zwei DIN A4-Seiten vorzulegen.

### § 20 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung und ihre Anlagen finden Anwendung auf die Studierenden, die erstmalig zum Wintersemester 2015/16 in diesen Studiengang eingeschrieben wurden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 18.11.2015

Köln, den 18.11.2015

Der Rektor  
Prof. Dr. Heinz Geuen

## V. Anlage A: Modulbeschreibungen Master of Arts Tanzwissenschaft

Modul: Methoden der Tanzwissenschaft			
Zugangsvoraussetzungen: Keine			
Lehrformat	Modulteilprüfungen	(Credits)	Aktive und regelmäßige mündliche Beteiligung
Seminar	Hausarbeit (15 Seiten)	10	Ja
Übung	Präsentation	5	Ja
Übung	Gruppenpublikation	5	Ja
<b>Credits insgesamt: 20</b>			

Modul: Historiographie			
Zugangsvoraussetzungen: Keine			
Lehrformat	Modulteilprüfungen	(Credits)	Aktive und regelmäßige mündliche Beteiligung
Seminar	Hausarbeit (20 Seiten)	10	Ja
Übung	Präsentation	5	Ja
Übung	Präsentation	5	Ja
<b>Credits insgesamt: 20</b>			

<b>Modul: Komposition, Choreografie und Dramaturgie</b>		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehrformat	Modulteilprüfungen	(Credits)
		Aktive und regelmäßige mündliche Beteiligung
Praxisseminar	Konzept, Präsentation und Bericht	10
		Ja
Praktikum	Bericht	10
		Ja
<b>Credits insgesamt: 15</b>		

<b>Modul: Körper - Künste - Medien</b>		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehrformat	Modulteilprüfungen	(Credits)
		Aktive und regelmäßige mündliche Beteiligung
Seminar	Hausarbeit (20 Seiten)	10
		Ja
Seminar	Präsentation	5
		Ja
Übung	Konzept/Dokumentation	5
		Ja
<b>Credits insgesamt: 20</b>		

<b>Modul: Forschungspraxis</b>		
Zugangsvoraussetzungen: Erfolgreiches Abschluss des Moduls „Methoden der Tanzwissenschaft“		
Lehrformat	Modulprüfung	Credits
		Aktive und regelmäßige mündliche Beteiligung
Projektcolloquium	Selbstgewähltes Projekt	10
	Präsentation u. Dokumentation	
	Konzept und Referat zur Masterarbeit	2
Examenscolloquium		Ja
<b>Credits insgesamt: 12</b>		

**Modul Prüfung:** Masterarbeit (ca. 60 S.) Arbeitszeit 5 Monate (26 Credits); mündliche Prüfung 30 Minuten (2 Credits)



**VI. Anlage B Modulhandbuch Master of Arts Tanzwissenschaft**

<b>Modultitel deutsch: Methoden der Tanzwissenschaft</b> <b>Studiengang: Master of Arts - Tanzwissenschaft</b>								
1	<b>Modulnummer:</b> 1		<b>Status:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul					
2	<b>Turnus:</b> <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS		<b>Dauer:</b> [ 1 ] Sem.	<b>Fachsem.:</b> 1	<b>LP:</b> 20	<b>Workload (h):</b> 600		
3	<b>Modulstruktur:</b>							
	<b>Nr.</b>	<b>Typ</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Status</b>		<b>LP</b>	<b>Präsenz (h+SWS)</b>	<b>Selbststudium (h)</b>
	1	S	Methodenseminar TW	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	10	30 Std./ 2 SWS	Ca. 270
	2	Ü	Schreibwerkstatt	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	5	30 Std./ 2 SWS	Ca. 120
	3	Ü	Einführung in die Praxis	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	5	30 Std./ 2 SWS	Ca. 120
4	<b>Modulbeschreibung/Kompetenzen:</b> Das Modul bietet einen Überblick über die Methoden der Tanzwissenschaft. Grundlegende Problemfelder, Fragestellungen, Terminologien und Forschungsperspektiven des Studienfachs werden vermittelt. Die Studierenden werden dazu angeleitet, sich einen großen Überblick über tanzwissenschaftliche Forschung in der eigenständigen Lektüre zu erarbeiten und eine kritische wissenschaftliche und kulturwissenschaftlich fundierte Perspektive anzueignen. Dadurch sollen die Studierenden dazu befähigt werden, selbstständig tanzwissenschaftliche Themen erforschen, ihre jeweiligen Methoden reflektieren und ihre Auswahl begründen zu können. Neben einem Überblick über die Tanzwissenschaft soll in Übungen das wissenschaftliche Schreiben, die Strukturierung von Texten und Vorträgen weiter erlernt werden sowie in die Arbeitsfelder der Tanzwissenschaft an der Schnittstelle zur Praxis eingeführt werden. Tanzpraktische Kurse werden hier als wesentlicher Bestandteil einer Aneignung eines analytischen Potentials für die Tanzwissenschaft vermittelt. Historische, bewegungsanalytische, ästhetische, semiotische, phänomenologische, soziologische, ethnologische, empirisch qualitative Forschungsverfahren und Methoden sowie politische und postkoloniale Perspektiven auf den Tanz werden gelehrt. Anhand der Analyse von Texten und deren Anwendung und Übertragung auf eigene Analysen von Tanzphänomena sollen das Handwerkszeug wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt werden und die wissenschaftlichen Ansätze verglichen und diskutiert werden. In praktischen Übungen können Studierende einen Einblick in die konkrete Arbeit im Bereich Tanz erhalten und werden dazu aufgefordert, sie unter Berücksichtigung verschiedenster theoretischer Ansätze zu reflektieren.							
5	<b>Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> Keine							
6	<b>Leistungsprüfung:</b> <input type="checkbox"/> besondere Modulabschlussprüfung (bes.MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfung							
7	<b>Prüfungsleistung/en:</b>				<b>Dauer bzw. Umfang</b>	<b>Gewichtung für die Modulnote in %</b>		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltungen zu 3.1 Methodenseminar der Tanzwissenschaft Hausarbeit				15 Seiten	100		
8	<b>Studienleistung:</b>							
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltungen Zu 3.2 Methoden der Tanzwissenschaft Erstellen einer Gruppenpublikation					Dauer bzw. Umfang 10 Seiten		
	Zu 3.2 Präsentation einer körperpraktischen Recherche					20 min.		
9	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</b> Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde.							
10	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 15%							
11	<b>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</b> Keine							
12	<b>Anwesenheit:</b> Es besteht keine Anwesenheitspflicht.							
13	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> Keine							
14	<b>Modulbeauftragte/r:</b> Prof. Dr. Yvonne Hardt							
15	<b>Sonstiges:</b>							

<b>Modultitel deutsch:</b> Tanzhistoriographie <b>Studiengang:</b> <i>Master of Arts - Tanzwissenschaft</i>								
1	<b>Modulnummer:</b> 2		<b>Status:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul					
2	<b>Turnus:</b> <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS		<b>Dauer:</b> [ 1] Sem.	<b>Fachsem.:</b> 2	<b>LP:</b> 20	<b>Workload (h):</b> 600		
3	<b>Modulstruktur:</b>							
	<b>Nr.</b>	<b>Typ</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Status</b>		<b>LP</b>	<b>Präsenz (h+SWS)</b>	<b>Selbststudium (h)</b>
	1	S	Methodenseminar Tanzgeschichte	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	10	30 Std./ 2 SWS	Ca. 270
	2	Ü	Übung Tanzarchiv	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	5	30 Std./ 2 SWS	Ca. 120
	3	Ü	Übung Rekonstruktion	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	5	30 Std./ 2 SWS	Ca. 120
4	<b>Modulbeschreibung/Kompetenzen:</b> Das Modul dient der Vermittlung historiographischer Verfahren und einer Reflexion von Geschichtsschreibung; historiografische Konzepte, Bedeutungsdimensionen von Narration, Empirie und Quellenlektüre werden über das Fach der Tanzgeschichte hinaus vermittelt. Studierende sollen befähigt werden, selbständig historische Tanzforschung in einem interdisziplinären Kontext durchführen und ihre eigene Praxis kritisch beleuchten zu können. <b>Inhalte:</b> Das Modul vermittelt Konzepte und Methoden der Tanzgeschichtsschreibung (u.a. kritisches und vergleichendes Quellenstudium, Rekonstruktion, Theorie der Historiografie, Oral History). Ebenso werden Körpergeschichte, Postkoloniale Theorie und die politischen Dimensionen von Tanz und seiner Geschichtsschreibung vermittelt. In Übungen im Tanzarchiv sollen die Studierenden praktisch die Möglichkeiten der Recherche und des Quellenstudiums erlernen. Methoden der empirischen Sozialforschung und Interviewmethoden für Oral History Projekte werden methodisch gelehrt.							
5	<b>Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> Keine							
6	<b>Leistungsprüfung:</b> <input type="checkbox"/> besondere Modulabschlussprüfung (bes.MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfung							
7	<b>Prüfungsleistung/en:</b>				<b>Dauer bzw. Umfang</b>	<b>Gewichtung für die Modulnote in %</b>		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltungen zu 3.1 Tanzhistoriographie Hausarbeit				20 Seiten	100		
8	<b>Studienleistung:</b>							
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltungen Zu 3.2 Übung Tanzarchiv Vorstellung eigener Recherche in Form von (Web)Präsentation/Publikation					Dauer bzw. Umfang 2-5Seiten		
	Zu 3.3 Übung Rekonstruktion Präsentation der Forschung/Rekonstruktionsarbeit					20 min.		
9	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</b> Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde.							
10	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 15%							
11	<b>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</b> Keine							
12	<b>Anwesenheit:</b> Es besteht keine Anwesenheitspflicht.							
13	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> Keine							
14	<b>Modulbeauftragte/r:</b> Prof. Dr. Frank-Manuel Peter							
15	<b>Sonstiges:</b>							

<b>Modultitel deutsch:</b> Komposition, Choreographie und Dramaturgie <b>Studiengang:</b> <i>Master of Arts - Tanzwissenschaft</i>								
1	<b>Modulnummer:</b> 3		<b>Status:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul					
2	<b>Turnus:</b> <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS		<b>Dauer:</b> [ 2 ] Sem.	<b>Fachsem.:</b> 1 - 2	<b>LP:</b> 20	<b>Workload (h):</b> 450		
3	<b>Modulstruktur:</b>							
	<b>Nr.</b>	<b>Typ</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Status</b>		<b>LP</b>	<b>Präsenz (h+SWS)</b>	<b>Selbststudium (h)</b>
	1	PS/P	Praxisseminar: Komposition und Choreographie	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	10	60 Std./ 4 SWS	Ca. 240
	2	P + C	Praktikum und Colloquium zur Dramaturgie	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	10	60 Std./ 4 SWS	Ca. 240
4	<b>Modulbeschreibung/Kompetenzen:</b> Es werden kompositorische, choreografische und dramaturgische Arbeitsweisen in ihrer historischen Entwicklung, theoretisch und praktisch erlernt und reflektiert. Das Modul soll zum Transfer zwischen Theorie und Praxis anregen. Neben künstlerischen und wissenschaftlichen Fähigkeiten sollen dabei auch organisatorische Kompetenz entwickelt werden, die Bedeutung von Institutionen und Förderern vermittelt werden. <b>Inhalte:</b> Das Modul setzt sich mit historischen und zeitgenössischen Verständnissen von Komposition, Choreografie und Dramaturgie auseinander. Durch die Analyse unterschiedlichster ästhetischer, dramaturgischer und choreografischer Arbeitsweisen sollen Ideen für eigene Projekte entwickelt werden, Konzepte geschrieben und diese in Projekten oder Praktika umgesetzt werden. Projektmanagement, das Schreiben von Förderanträgen und Institutionspolitik werden ebenso behandelt.							
5	<b>Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> Keine							
6	<b>Leistungsprüfung:</b> <input type="checkbox"/> besondere Modulabschlussprüfung (bes.MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfung							
7	<b>Prüfungsleistung/en:</b> Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltungen				<b>Dauer bzw. Umfang</b>	<b>Gewichtung für die Modulnote in %</b>		
	zu 3.1 Praxisseminar Komposition und Choreographie Präsentation, Konzept und Dokumentation				15 S.	100		
8	<b>Studienleistung:</b> Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltungen					<b>Dauer bzw. Umfang</b>		
	Zu 3.2 Praktikum Dramaturgie Bericht					15 S.		
9	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</b> Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde.							
10	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 15%							
11	<b>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</b> Keine							
12	<b>Anwesenheit:</b> Es besteht keine Anwesenheitspflicht.							
13	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> Keine							
14	<b>Modulbeauftragte/r:</b> Katarina Kleinschmidt							
15	<b>Sonstiges:</b>							

<b>Modultitel deutsch: Körper - Künste - Medien</b> <b>Studiengang: Master of Arts - Tanzwissenschaft</b>								
1	<b>Modulnummer:</b> 4		<b>Status:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul					
2	<b>Turnus:</b> <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS		<b>Dauer:</b> [ 1 ] Sem.	<b>Fachsem.:</b> 3	<b>LP:</b> 20	<b>Workload (h):</b> 600		
3	<b>Modulstruktur:</b>							
	<b>Nr.</b>	<b>Typ</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Status</b>		<b>LP</b>	<b>Präsenz (h+SWS)</b>	<b>Selbststudium (h)</b>
	1	S	Forschungsseminar Körper - Künste - Medien	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	10	30 Std./ 2 SWS	Ca. 270
	2	S	Seminar Körper - Künste - Medien	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	5	30 Std./ 2 SWS	Ca. 120
3	Ü	Übung Medien/Ausstellungspraxis	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	5	30 Std./ 2 SWS	Ca. 120	
4	<b>Modulbeschreibung/Kompetenzen:</b> Es wird ein Überblick über aktuelle Positionen in Bezug auf das Zusammenspiel der Künste (vor allem zur Musik, Performance, Bildenden Kunst, Theater) und auf Prozesse von Intermedialität, Intertextualität und Hybridität gegeben. Dabei werden Chancen und Probleme vergleichender Forschungsstrategien erörtert. Ästhetische Theorien, Körper- und Medientheorien sowie kuratorische Strategien werden vermittelt und reflektiert. Studierende sollen zudem intermediale Projekte realisieren und Grundlagen für medienorientierte Performances (auch in Schnitttechniken) erlernen.							
5	<b>Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> Keine							
6	<b>Leistungsprüfung:</b> <input type="checkbox"/> besondere Modulabschlussprüfung (bes.MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfung							
7	<b>Prüfungsleistung/en:</b>				<b>Dauer bzw. Umfang</b>	<b>Gewichtung für die Modulnote in %</b>		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltungen zu 3.1 Forschungsseminar Körper - Künste - Medien Hausarbeit				20 Seiten	100		
8	<b>Studienleistung:</b>						<b>Dauer bzw. Umfang</b>	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltungen Zu 3.2 Seminar Körper - Künste - Medien Verfassen von Essays oder Rezensionen						10 Seiten	
	Zu 3.3 Übung Medien/Ausstellungspraxis Konzept/Dokumentation						5-10 Seiten	
9	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</b> Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde.							
10	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 15%							
11	<b>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</b> Keine							
12	<b>Anwesenheit:</b> Es besteht keine Anwesenheitspflicht.							
13	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> Keine							
14	<b>Modulbeauftragte/r:</b> Anna Weber MA							
15	<b>Sonstiges:</b>							

<b>Modultitel deutsch:</b> Forschungspraxis <b>Studiengang:</b> <i>Master of Arts - Tanzwissenschaft</i>								
1	<b>Modulnummer:</b> 5		<b>Status:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul					
2	<b>Turnus:</b> <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS		<b>Dauer:</b> [ 2 ] Sem.	<b>Fachsem.:</b> 3 - 4	<b>LP:</b> 12	<b>Workload (h):</b> 360		
<b>Modulstruktur:</b>								
3	<b>Nr.</b>	<b>Typ</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Status</b>		<b>LP</b>	<b>Präsenz (h+SWS)</b>	<b>Selbststudium (h)</b>
	1	P-C	Forschungspraxis	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	10	30 Std./ 2 SWS	Ca. 270
	2	E-C	Examensvorbereitung	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	2	30 Std./ 2 SWS	Ca. 60
4	<b>Modulbeschreibung/Kompetenzen:</b> Das Modul Forschungspraxis eröffnet den Studierenden die Möglichkeit, selbstständig auf der Grundlage ihrer erworbenen Kenntnisse eine frei gewählte tanzwissenschaftliche Problemstellung zu erforschen und vertieft die Kenntnisse um Formen des Artistic Research und empirisch gestützter Forschungsmethoden im Form eines Forschungskolloquium und durch die projektbezogene individuelle Betreuung durch Dozenten. Es sollen die im Studium erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen praxisnah angewendet und erprobt werden. Ziel ist es, eigene Verfahren und Methoden zu entwickeln und eigenständiges Denken in Auseinandersetzung mit. Im Examenskolloquium erarbeiten die Studierenden Konzepte der Masterarbeit, erlernen und diskutieren das Erstellen von wissenschaftlichen Forschungsexposés und stellen bereits verfasste Teile der Arbeit vor, diskutieren die Zwischenergebnisse und verfeinern Präsentations-/Vortragstechniken.							
5	<b>Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> Keine							
6	<b>Leistungsprüfung:</b> <input type="checkbox"/> besondere Modulabschlussprüfung (bes.MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfung							
<b>Prüfungsleistung/en:</b>								
7	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltungen				<b>Dauer bzw. Umfang</b>	<b>Gewichtung für die Modulnote in %</b>		
	zu 3.1 Forschungspraxis Präsentation von Arbeitsergebnissen eines eigenständigen Forschungsprojektes, Vorträge + Dokumentation				20min. +15 Seiten	100		
<b>Studienleistung:</b>								
8	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltungen					<b>Dauer bzw. Umfang</b>		
	Zu 3.2 Examensvorbereitung Präsentation des Konzepts der Masterarbeit					20min. + 2-3 Seiten		
9	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</b> Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde.							
10	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 10%							
11	<b>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</b> Keine							
12	<b>Anwesenheit:</b> Es besteht keine Anwesenheitspflicht.							
13	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> Keine							
14	<b>Modulbeauftragte/r:</b> Prof. Dr. Yvonne Hardt							
15	<b>Sonstiges:</b>							

<b>Modultitel deutsch: Prüfung Masterarbeit</b>						
<b>Studiengang:</b> <i>Master of Arts - Tanzwissenschaft</i>						
1	<b>Modulnummer:</b> 4		<b>Status:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	<b>Turnus:</b> <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS		<b>Dauer:</b> [1] Sem.	<b>Fachsem.:</b> 4	<b>LP:</b> 28	<b>Workload (h):</b> 840
3	<b>Modulstruktur:</b>					
	<b>Nr.</b>	<b>Typ</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Status</b>	<b>LP</b>	<b>Präsenz (h+SWS)</b> <b>Selbststudium (h)</b>
	1		Mentoring			
4	<b>Modulbeschreibung/Kompetenzen:</b> Schreiben der Masterarbeit und mündliche Verteidigung.					
5	<b>Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> keine					
6	<b>Leistungsprüfung:</b> <input checked="" type="checkbox"/> besondere Modulabschlussprüfung (bes.MP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP)					
7	<b>Prüfungsleistung/en:</b>				<b>Dauer bzw. Umfang</b>	<b>Gewichtung für die Modulnote in %</b>
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltungen					
	Masterarbeit				20 Wochen/ ca. 60 Seiten	5/6
	Mündliche Prüfung (Verteidigung)				30 Minuten	1/6
8	<b>Studienleistung:</b>					<b>Dauer bzw. umfang</b>
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltungen					
9	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</b> Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde.					
10	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 30%					
11	<b>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</b> Erfolgreiches Absolvieren von Modul 1 Methoden der Tanzwissenschaft, Modul 2 Tanzhistoriographie, Modul 3 Komposition, Choreographie und Dramaturgie					
12	<b>Anwesenheit:</b> Es besteht Anwesenheitspflicht zur mündlichen Prüfung					
13	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> keine					
14	<b>Modulbeauftragte/r:</b> Prof. Dr. Yvonne Hardt					
15	<b>Sonstiges:</b>					